Der Aufbau des Reichsnährstandes und dessen erzieherische Einflußmöglichkeiten auf Bauerntum und Volkstum

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

von

Schautan Wu
aus Anwei in China

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Juni 1938
Tag der Promotion: 26. Oktober 1938

Druck: Karl u. Richard Hoffmann, Bln.-Charlottenburg, Schillerstr, 44.

Berichterstatter:

Prof. Dr. Alfred Bäumler

Prof. Dr. Jens Jessen

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung 5

1. Grundbegriff des Reichsnährstandes 11

2. Entwicklung des Reichsnährstandes 14

3. Organisationen und Rechtsverhältnisse des Reichsnährstandes . . . 16

A) Der Behördenaufbau 16

B) Der Mitgliederkreis 20

C) Die Rechtsverhältnisse 25

4. Aufgaben des Reichsnährstandes 27

A) Die Arbeit am Menschen.

a) Die behördenmäßigen Arbeitsabteilungen 28

b) Die weltanschaulich-berufsständische Bauernschulung 34

B) Die Arbeit am Hof.

a) Die behördenmäßigen Arbeitsabteilungen 37

b) Die technisch-fachliche Bauernausbildung und Wirtschaftsberatung 44

C) Die Arbeit am Markt.

a) Die behördenmäßigen Arbeitsabteilungen 52

b) Marktregelung und Schiedsgerichtsbarkeit 63

1. Marktregelungsbestimmungen 64

2. Die Schiedsgerichte 69

5. Die geldwirtschaftliche Verwaltung im Reichsnährstand 74

6. Die erzieherische Bedeutung des Reichsnährstandes 81

A) Aus seinen Organisationen und Rechtsverhältnissen heraus gesehen 82

B) Aus seinen Aufgaben heraus gesehen 84

Literaturverzeichnis 88

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543927_0117

Der Aufbau des Reichsnährstandes und dessen erzieherische Einflußmöglichkeiten auf Bauerntum und Volkstum.

Einleitung.

Adolf Hitler sagt in seiner Rede vom 5. April 1933: „Wenn ich über alle wirtschaftlichen Einzelerscheinungen der Zeit, über alle politischen Wandelungen hinwegsehe, bleibt am Ende doch immer wesentlich die Frage der Erhaltung des Volkstums an sich. Diese Frage wird nur günstig beantwortet werden können, wenn die Frage der Erhaltung des Bauerntums gelöst ist. — Alle Schwankungen sind am Ende zu ertragen, alle Schicksalsschläge sind zu überwinden, wenn ein gesundes Bauerntum vorhanden ist. Wenn ein Volk und solange sich ein Volk auf ein gesundes Bauerntum zurückziehen kann, wird es immer und immer wieder aus diesem Bauerntum heraus neue Kraft schöpfen.“[1]) Er sieht den Bauern als Wurzel des nationalen, völkischen und wirtschaftlichen Lebens an; keinen Aufstieg gibt es, wenn der nicht beim Bauern beginnt. Denn der erste und tiefste Repräsentant des Volkes ist nach Hitler jener Teil, der aus der Fruchtbarkeit der Erde die Menschen nährt und aus der Fruchtbarkeit seiner Familie die Nation fort erhält. Die nationalsozialistische Revolution bekennt sich bewußt zu ihm als dem sichersten Träger der Gegenwart, dem einzigen Garanten für die Zukunft.[2])

Das mit dem „ewigen Boden“ und „ewigen Blut“ gekennzeichnete Nordische Bauerntum ist der Steigerung der liberalistischen Weltanschauung entsprechend seit der französischen Revolution im Jahre 1789 in mehr oder weniger großer Gefahr unterzugehen. Der Liberalismus ist kurz gesagt, wie R. Walter Darré behauptet, „Loslösung der Persönlichkeit aus allen Bin-

[1]) Vergl. Adolf Hitlers Rede vor dem Deutschen Landwirtschaftsrat am 5. April 1933.

[2]) Vergl. Adolf Hitlers Rede am 5. April 1933.

dungen gesellschaftlicher, standesmäßiger, familienmäßiger und rassenmäßiger Natur und die Verkündung der sittlichen Berechtigung, diese, von allen Bindungen befreite, Persönlichkeit nach der ihr gutdünkenden Zweckmäßigkeit zu entwickeln.“[3]) Diese Idee der Atomisierung aller menschlichen Gemeinschaftsform hätte die dem deutschen Volk bisher heiligen Beziehungen zwischen Blut und Boden zerstört.[4]) Der Bauernhof ist nicht mehr ein „Midgard“ im Sinne eines Inbegriffes des Zusammenwirkens aller göttlichen Gesetze mit aller menschlichen Ehre, sondern er wird als ein nach Gewinn jagender Wirtschaftsbetrieb angesehen. Der Bauer bewirtschaftet seinen Boden und betreibt seine Viehzucht nicht mehr unter dem göttlichen Pflichtbewußtsein, sondern aus der selbstsüchtigen Überlegung hinsichtlich des eventuellen Gewinns und Genusses heraus. Wenn somit irgendwo ein günstiger Weg zur Befriedigung der Gewinn- und Genußsucht vorhanden ist, kann der Bauer ohne Zögern seine Heimat verlassen und läßt seinen Hof verkaufen oder unbewirtschaftet liegen.

Dies läßt sich durch die Tatsache belegen, daß, sobald ein Land sich bei liberalistischer Weltanschauung industrialisiert und die Stadt sich alsbald mit Unmengen von Lebensmitteln schmückt, das Land sich zu entvölkern beginnt. In Deutschland lebte im Jahre 1870 noch 76.3 Prozent der Gesamtbevölkerung auf dem Land, nur 23.7 Prozent in den Städten; aber 1930 ist das Verhältnis von der Stadt- zur Landbevölkerung nahezu umgekehrt, d. h. 46.3 Prozent lebt auf dem Lande und 53.7 in den Städten.[5]) In Frankreich weist die Bevölkerungsstatistik die gleiche Tatsache auf; im Jahre 1851 war das Verhältnis zwischen Land- und Stadtbevölkerung: 74.5 Prozent auf dem Lande, 25.5 Prozent in den Städten; im Jahre 1926: 50.9 Prozent auf dem Lande, 49.1 Prozent in den Städten.[6]) Eine Entvölkerung des Landes bedeutet Schwinden der Selbstversorgungsfähigkeiten eines Volkes. Ein Niedergang in den Selbstversorgungsfähigkeiten eines Volkes bedeutet Schwächung seiner Lebensgrundlage.

---

[3]) Vergl. R. Walter Darré: Landvolk in Not und seine Rettung durch Adolf Hitler. 1932, S. 9.

[4]) Vergl. R. Walter Darré: a. a. O., S. 8.

[5]) Vergl. Horst Rechenbach: Bauernschicksal ist Volkes Schicksal. 1935, S. 11—12.

[6]) Vergl. Friedrich Burgdörfer: Zurück zum Agrarstaat? 1935, S. 34.

Auch der Geburtenrückgang wird als Folge der Landentvölkerung angesehen. Friedrich Burgdörfer sagt in seinem Buch „Der Geburtenrückgang und die bevölkerungspolitische Bedeutung des Landvolks" folgendes: „Wie eine gewaltige Saugpumpe zieht die Stadt, insbesondere die Großstadt, die besten Kräfte des Volkes, Männer und Frauen im zeugungs- und gebärfähigen Alter, an sich, und das Ende all der Blut-, Lebens- und Kraftfülle ist mehr oder weniger die freiwillige Unfruchtbarkeit, das Aussterben der Familien in der ersten oder zweiten Generation".[7]) Diese Tatsache tritt in folgender Tabelle klar zutage:[8])

Der Geburtenrückgang in den einzelnen Gemeindegrößenklassen 1925—1932 in Deutschland.

Lebendgeborene auf 1000 Einwohner (abgerundete Zahlen):

	Im	In Gemeinden mit Einwohnerzahl				
	Deutschen Reich	über 100 000	50 bis 100 000	30 bis 50 000	15 bis 30 000	unter 15 000
1925	21	15	18	18	18	24
1929	18	13	16	16	16	21
1932	15	11	13	13	13	18

Aus dieser Tabelle sehen wir den Geburtenrückgang in zwei Erscheinungen: die Großgemeinden weisen einen höheren Grad des Geburtenrückganges auf als die kleinen und mittleren, und der Grad des Geburtenrückganges steigert sich mit dem Fortschreiten der Jahre. Ein anhaltender Geburtenrückgang bedeutet Todesnähe eines Volkes.

Eine weitere ungünstige Folge der Landentvölkerung ist der Untergang der Volkskultur. In der starken Bindung an dem Boden, der Familie und der Religion sind dem Bauern zahlreiche wertvolle Charaktereigenschaften zu eigen: Ehrfurcht vor Tradition, Verantwortlichkeitsgefühl, Gottvertrauen, Schollentreue, Heimatliebe, Selbstbewußtsein, Beharrungs- und Nachhaltigkeitssinn, Widerstandsfähigkeit gegen Wechselfälle des Lebens, Maßhalten in allen Dingen, Sinn für Ordnung, Ruhe

[7]) Vergl. Friedrich Burgdörfer, Der Geburtenrückgang und die bevölkerungspolitische Bedeutung des Landvolkes. 1929, S. 41.

[8]) Vergl. Horst Rechenbach: Bauernschicksal ist Volkes Schicksal. 1935, S. 15.

und Recht. Diese Charaktereigenschaften wirken sich als Grundlage des Volkslebens aus; durch sie wird das Volk in Verbindung mit dem ewigen Blute und dem ewigen Boden zum ewigen Volkstum.

Das hier Gesagte behält aber seine Gültigkeit nur, solange die Bauern sich ihre Ursprünglichkeit bewahren konnten, die im Zeitalter der Bauernversklavung und des liberalen Individualismus' allmählich schwand. Die Bauern konnten sich nun mehr hinsichtlich ihres Standes eines gewissen Minderwertigkeitsgefühles nicht mehr erwehren. Nicht nur ihren Beruf hielten sie somit für minderwertig, sondern gaben auch ihre Lebensgebräuche, Kleidung, Hauseinrichtung usw., kurz alles, was den sogenannten städtischen Mustern nicht entsprach, als für sie, die den Städtern nicht nachstehen wollten, nicht mehr passend auf. Dieses Standes-Minderwertigkeitsgefühl treibt die Bauern dazu, es denen nachzutun, zu denen sie hinaufsehen zu müssen glauben, also zu genießen und zwar zu einem Genuß nur nach städtischem Muster. „Die Landflucht treibt Söhne und Töchter der Bauern in die Städte wie die Motten zum Licht".[9]) Auch die Familien auf dem Lande leben zeitweilig oder dauernd mit städtischem Lebensgefühl.[10]) In dieser Weise werden die Bauern innerlich und äußerlich reif für den Verstädterungsprozeß. „Der Bauer fällt", — wie Gerhard Löwenkamp schildert, — „in solchen Fällen aus allen Formen seines bäuerlichen Seins heraus. Seine kulturschöpferischen Kräfte erlahmen und verfallen, seine eigenwüchsigen Kulturwerte erleiden schweren Schaden. Sein bäuerliches Selbstbewußtsein und sein ethisch fundierter Standesstolz werden geschwächt."[11]) Die Folge davon ist natürlich Vernichtung der bäuerlichen Charaktereigenschaften. Eine Vernichtung der bäuerlichen Charaktereigenschaften bedeutet aber nichts anderes als Entwurzelung des Volkstums.

Hinsichtlich der Vermeidung aller schädlichen Einflüsse auf das Volksleben und das Volkstum hat der nationalsozialistische Staat es unternommen, seine Volksgesundungsarbeit mit dem Ziele: „Wiedergeburt des deutschen Bauerntums" durch eine

---

[9]) Vergl. H. Lundborg, Bevölkerungsfragen, Bauerntum und Rassenhygiene. Berlin 1934, S. 35.

[10]) Vergl. Hans F. K. Günther, Die Verstädterung. Berlin 1934, S. 3.

[11]) Vergl. Gerhard Löwenkamp, Bauernschulung. Berlin 1930, S. 12.

neue weltanschauliche Bauernerziehung zu beginnen. Als oberste Grundsätze hierfür sind gesetzlich festzulegen: „Unter Sicherung alter deutscher Erbsitte ist das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten“[12]) und unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls sind durch Selbstverwaltungskörper des Nährstandes die Erzeugung, der Absatz sowie die Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regeln.[13]) Unter diesen beiden Grundsätzen soll ein neues Bauerntum geformt werden. Dieses Bauerntum heißt: ein mit ewigem Blut und Boden verbundener, mit besten Leistungsfähigkeiten in die Erzeugungsschlacht tretender und mit schicksal- und pflichtbewußter Diensttreue der Gesamtwirtschaft und dem Volksgemeinwohle sich widmender Bauer.

Weg der Erziehung zu einem derartigen Bauerntum ist die Befolgung des Grundsatzes: Zielbewußte Erziehung durch zielbewußten Gemeinschaftsorganismus. Denn eine zielbewußte Erziehung ist am besten dadurch zu verwirklichen, daß aus den zu Erziehenden ein zielentsprechender Gemeinschaftsorganismus geschaffen wird, und daß darin die zu Erziehenden durch „Anpassung, Verähnlichung und Gliedschaft“ zur typenmäßigen Persönlichkeit ausgebildet werden. Zu diesem Zwecke ist der Reichsnährstand als ein großer einheitlicher bäuerlicher Selbstverwaltungskörper aller Volksgenossen, die durch die Betätigung in oder für die Landwirtschaft ihr Brot finden, aufgebaut.

Der Reichsnährstand erzieht seine Mitglieder durch seinen Aufbau in Gefolgschaftsform unter Führerprinzip,[14]) durch Wachen über die Standesehre seiner Angehörigen, durch Förderung des deutschen Bauerntums und der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Landhandels sowie der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, durch Regelung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen, durch Herbeiführung eines dem Gemeinwohle dienenden Ausgleichs zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte, durch Unterstützung in allen den Reichsnährstand betreffenden

---

[12]) Vergl. Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933.

[13]) Vergl. Hans Oechsner, Der Bauer im Staat. Berlin 1934, S. 48—49.

[14]) Vergl. Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 3.

Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Sachverständigen-Gutachten usw.,[15]) durch Schiedsgerichtsbarkeit für Markt- und Lieferstreitigkeiten[16]) und schließlich nicht zum wenigsten durch Einrichtung des weltanschaulich-berufsständischen und technisch-fachlichen Schulwesens[17]) sowie durch Zusammenarbeit mit den Reichsjugendführungs-[18]) und Reichsarbeitsdienstorganisationen[19]) und mit der Deutschen Arbeitsfront.[20])

---

[15]) Vergl. § 2 der I. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933.

[16]) Vergl. Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 79.

[17]) Vergl. Reischle-Saure, a. a. O., S. 123 und 137.

[18]) Vergl. R. Walter Darré, Grundsätzliche Fragen nationalsozialistischer Bauernpolitik. In „Archiv des Reichsnährstandes". Bd. 1, 1934, S. 12.

[19]) Vergl. Konstantin Hierl, Der Reichsarbeitsdienst als Dienst an Blut und Boden. In „Archiv des Reichsnährstandes". Bd. 3, 1935, S. 75.

[20]) Vergl. Matthias Haidn, Unsere Arbeit am Menschen. In „Archiv des Reichsnährstandes", Bd. 4, 1936, S. 112.

I. Grundbegriff des Reichsnährstandes.

Schon am Ende des 19. Jahrhunderts behauptet Gustav Ruhland, auf dessen theoretischen Grundsätzen die nationalsozialistische Agrarpolitik in wichtigen Teilen aufgebaut ist, daß „das Problem der Brotversorgung des Volkes" nichts anderes sei als „das Problem organisatorischer Erziehung und das Verschuldungsproblem des Bauernstandes". Zur Selbstversorgung des Volkes bezüglich der Ernährung sind nach Ruhland nur zwei Dinge erforderlich: „eine entsprechende Steigerung der Intelligenz der Landwirte, die nicht durch die Schule, sondern nur durch eine entsprechende erziehende Organisation des Bauernstandes gegeben werden kann und dann eine Befreiung aus den Fesseln jener Schuldverpflichtungen, welche den landwirtschaftlichen Erwerb heute niederdrücken".[1]) Auch das letztere kann nur durch Beseitigung des als Grundübel erkannten Kapitalismus' mittelst dieser erziehenden Organisation erst von Grund aus durchgeführt werden; durch Rechtsreform und andere Maßnahmen kommt es nur zu oberflächlichem Erfolg. Gerhard Löwenkamp hat mit Recht gesagt: „Bauernwirtschaft und kapitalistischer Geist schließen sich aus. Wo der Kapitalismus anfängt, hört der Bauer auf. Wo der Kapitalismus in die Bauernwirtschaft einzieht, verliert der Bauer alle Merkmale seines innersten Wesens".[2]) Die erziehende Organisation ist deswegen wichtig und zweckdienlich, weil eine Heilung des am Kapitalismus krankenden Bauernstandes nur durch eine erzieherisch einflußreiche Organisation möglich ist, die auf einer ganz anderen geistigen Grundlage als der des Kapitalismus' aufgebaut ist und das Volksschicksal meistern soll.

Eine derartige erziehende Organisation ist eine erziehende Gemeinschaft. „Gemeinschaft ist", wie Ernst Krieck in seiner

[1]) Gustav Ruhland, Leitfaden zur Einführung in das Studium der Agrarpolitik. 1894, S. 19.

[2]) Gerhard Löwenkamp, Bauernschulung. 1930, S. 12.

„Philosophie der Erziehung" schildert, „eine um einen geistigen Mittelpunkt und Sinn geordnete Vielheit, eine Einheit des Lebensgehalts und Lebenswillens in der Gliederung".[3]) „Erziehung ist", so definiert Krieck in seiner „Nationalsozialistischen Erziehung", „ein Geschehen, ein Tun, das die in Gemeinschaft verbundenen Menschen zunächst unbewußt, dann auch bewußt aneinander vollbringen".[4]) Aus diesen Worten geht klar hervor, warum Ruhland die erziehende Organisation als Mittel zur Gewährleistung einer ausreichenden Brotversorgung des Volkes hingestellt hat. Denn die Brotversorgung des Volkes muß durch Erziehung des einzelnen zum Willen und zur Pflicht des ganzen Bauernstandes werden, was aber erst dann möglich sein wird, wenn die Bauern dauernd in einer zielbewußten Organisation oder Gemeinschaft unbewußt und bewußt durch Richtungsgleichheit des Willens und der Tat die Erziehung aneinander vollbringen.

„Auf den Arbeiten dieses Gustav Ruhland baut das Reichsnährstandgesetz auf",[5]) sagt der Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft R. Walter Darré. So ist also die auf diesem Gesetz gegründete Organisation, der Reichsnährstand, eine erziehende Organisation des deutschen Nährstandes. Diese Organisation faßt die in der Landwirtschaft tätigen und die zu ihr in einer unmittelbaren Beziehung stehenden Personen, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, den Landhandel und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Marktregelungsverbände und die dem Reichsnährstand angegliederten Einrichtungen zu einer ziel- und verantwortungsbewußten Gemeinschaft für die Nahrungsversorgung des deutschen Volkes zusammen, in der alle einseitige Nutzsuchung des einzelnen Mitgliedes zugunsten der harmonischen Entwicklung von Landwirtschaft, Industrie und Handel unter Gewährleistung der Selbständigkeit der Nation streng beschränkt wird. Denn „die harmonische Entwicklung des Ganzen in Selbständigkeit bewahrt", wie Ruhland sagt, „das Glück den Völkern".[6])

---

[3]) Ernst Krieck, Philosophie der Erziehung. 1930, S. 89.

[4]) Ernst Krieck, Nationalsozialistische Erziehung. 1934, S. 3.

[5]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl. 1937, S. 2.

[6]) Gustav Ruhland. Über die Grundprinzipien aktueller Agrarpolitik. 1893, S. 11.

Der Reichsnährstand ist seinem Wesen nach nicht bloß eine Organisation zur Nahrungsversorgung des Volkes und zur Ausgleichung der Entwicklungsverhältnisse zwischen der Landwirtschaft und anderen Gewerben, sondern ist vielmehr „eine blutsbedingte Gemeinschaft von Gesinnung und Lebenshaltung des Volkes". Das Bauerntum wird, wie wir vorher schon erwähnten, im Dritten Reich als Lebensquell des Volkes angesehen. Bauerntum ist fraglos auf der Grundlage nationaler Weltanschauung Notwendigkeit für den Bestand des Ganzen. „Aus dieser Weltanschauung heraus ist," sagt der Reichshauptabteilungsleiter Matthias Haidn, „die Gesinnung und die Lebenshaltung unserer Vorfahren zu erklären, und haben sie ihr Leben, ihre Wirtschaft, ihre Kultur, ihre Familie, ihr Brauchtum, ihre Sitte gestaltet. Der germanische Mensch sah zuerst die schöpfergewollten Aufgaben als Sinn des Daseins. Lebensinhalt war ihm nicht die wirtschaftliche Aufgabe. Die Wirtschaft war ihm nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Wirtschaft war ihm nicht Lebensinhalt, sondern Lebensfunktion, Teil eines Ganzen, nicht von primärer, sondern von sekundärer Bedeutung. Die lebensgesetzlichen Aufgaben waren ihm nicht nur Sinn des Daseins, sondern auch religiöse Pflicht. Die sittlichen Werte: Ehre, Treue, Gebet, Opfern, Hingabe waren ihm nicht beziehungslose Begriffe, sondern standen im Dienst dieser schöpfergewollten Aufgaben, durch die sie Rang und Wert bekamen."[7]) Diese traditionelle Lebens- und Wirtschaftsform wird durch die Entwicklung des Liberalismus', Kapitalismus', Marxismus' und Bolschewismus' in großem Umfang gestört. Um diese krisenhaften Einflüsse vom Bauerntum fernzuhalten, damit dem Bauerntum neue Kräfte zur Erfüllung seiner welt- und lebensanschaulichen Pflichten und Aufgaben entstehen, steht der Reichsnährstand mit starker erzieherischer Bedeutung zur Verfügung. Der Reichsnährstand wirkt erzieherisch auf den Bauern nicht nur durch alle seine auf einer neuen Idee gegründeten Betätigungsformen, wie z. B. Zwangsmitgliedschaft, Erzeugungsförderung, Marktregelung, Standesehreerhaltung, Siedlungsbeschaffung, Werbungsplanung, erbbiologische Forschung usw., sondern auch durch die weltanschaulichen

---

[7]) Matthias Haidn, Betreuung des Menschen im Reichsnährstand. In „Archiv des Reichsnährstandes". 1935, Bd. 2 S. 97.

Erziehungseinrichtungen und Auslesemaßnahmen, wie z. B. Bauernschule, Fachberaterschaft, Landjugendbewegung usw., um somit das Landvolk von Jugend auf zum wurzelgesunden Bauerntum heranzubilden und die Lebensquelle des Volkes für ewig zu sichern.

Mit der Absicht, die erzieherischen Bedeutungen des Reichsnährstandes im einzelnen näher vor Augen zu führen, wird nachfolgend ein Überblick über die Entwicklung, Organisationen, Rechtsverhältnisse, Aufgaben und geldwirtschaftliche Verwaltung des Reichsnährstandes gegeben, wobei die erzieherischen Einflußmöglichkeiten des Reichsnährstandes auf Bauerntum und Volkstum in Erscheinung treten werden.

2. Entwicklung des Reichsnährstandes.

Als Adolf Hitler sich zu Beginn des Jahres 1930 dazu entschloß, seinen Kampf mit besonderem Nachdruck auf das Land zu tragen, beauftragte er R. Walter Darré, ihm das deutsche Bauerntum unter seiner Fahne zu sammeln, um daraus eine Gefolgschaft von Trägern und Kämpfern für die nationalsozialistische Agrarpolitik zu schaffen. Auf diesen Auftrag hin gründete Darré einen agrarpolitischen Apparat in der Reichsleitung der NSDAP. Dieser Organismus besteht aus einer größeren Anzahl von Fachberatern, die sich örtlich in Gau-, Kreis-, Bezirks- und Ortsfachberater gliedert. Die Fachberater sind grundsätzlich schollegebundene Bauern und Landwirte, diese tragen nicht nur fachliche Verantwortung, sondern haben auch die Aufgabe, kerngesunde Bauern für die nationalsozialistische Bewegung zu gewinnen. Denn der agrarpolitische Apparat der NSDAP. soll das Menschenmaterial liefern, mit dem für die Verwirklichung nationalsozialistischer Grundsätze in der deutschen Agrarpolitik gestritten werden kann. Durch die im agrarpolitischen Apparat der NSDAP. herangewachsenen und auserlesenen Führer wurde die nationalsozialistische Bewegung immer mehr verbreitet, eine immer größere Anhängerschaft im Landvolk gewonnen und somit die Voraussetzungen nationalsozialistischer Agrarpolitik mehr und mehr verwirklicht. Daß es dem Leiter des agrarpolitischen Apparates Darré in kurzer Zeit gelang, aus einer Unmenge von widerstrebenden Verbänden, Körperschaften und Vereinen eine die gesamte

deutsche Landwirtschaft umfassende Organisation zu schaffen, ist ein besonders nennenswerter Erfolg. Schon vor der Gründung der die gesamte deutsche Landwirtschaft umfassenden Organisation wurde Darré von mehreren landwirtschaftlichen Organisationen, z. B. dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften-Raiffeisen E. V., der Reichsführergemeinschaft des deutschen Bauernstandes, dem Deutschen Landhandelsbund usw., zu ihrem Führer berufen, wodurch deren einheitliches nationalsozialistisches Wollen klar in Erscheinung trat. Als Darré am 29. Juni 1933 das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft übernahm, konnte er mit Recht davon überzeugt sein, eine große berufsständische Organisation auf Grund des Nationalsozialismus' aufbauen zu können.

Um dem Reich die ausschließliche Gesetzgebung über die einheitliche Neuregelung und den Aufbau des Standes der gesamten deutschen Landwirtschaft zu sichern, wurde das Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 495) verkündigt. Dieses ist die erste Maßnahme der Reichsregierung auf diesem Gebiete. Die Hauptpunkte des Gesetzes sind die Ermächtigung für den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, innerhalb der einzelnen Bezirke besondere Beauftragte mit der Durchführung der Vorarbeiten für den Aufbau des Standes zu betrauen und die Verpflichtung sowohl der öffentlich-rechtlichen und der freien wirtschaftspolitischen Berufsvertretungen der Landwirtschaft wie auch der Genossenschaftsverbände und der Vertretungen des Landhandels auf Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bei der Durchführung der Vorarbeiten Hilfe zu leisten. Durch dieses Mitwirken von örtlich verantwortlichen Beauftragten und zahlreichen landwirtschaftlichen Vertretungen gelang es dem Ernährungsminister auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und der Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) einen die gesamte Landwirtschaft zwangsmäßig umfassenden ständischen Selbstverwaltungskörper, den Reichsnährstand aufzubauen.

Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für

landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 12. September 1933, das meistens kurz als „Reichsnährstandsgesetz" bezeichnet wird, bildet die Rechtsgrundlage für den Aufbau des ganzen Reichsnährstandes und für die Durchführung seiner ganzen Aufgaben. Auf den in diesem Gesetz dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilten Ermächtigungen fußen fast alle den Stand der deutschen Landwirtschaft betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Durch die Verfügung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 19. September 1933 wurden die bisher als freie Selbstverwaltung getroffenen Einrichtungen ausnahmslos vom Staat bestätigt, insbesondere die Einrichtung eines Reichsbauernführers, Stabsamts, Verwaltungsamts, Reichsbauernrats, Reichsbauerntags, der Landesbauernschaften und Kreisbauernschaften. Über Mitgliederkreis, Führung und Vertretung des Reichsnährstandes sowie seine Gliederung, das Beitragswesen, die Staatsaufsicht und die Rechtsnatur bestimmt die erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) mit einer Ergänzung vom 28. September 1935 (RGBl. I S. 1219). Die zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934 (RGBl. I S. 32) befaßt sich mit dem Einbau der landwirtschaftlichen Genossenschaften in den Reichsnährstand. Die dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 100) regelt die Eingliederung des Landhandels und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse be- und verarbeitenden Betriebe in den Reichsnährstand im einzelnen. Durch die vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 170) wurden die Marktregelungsverbände in den Mitgliederkreis einbezogen. Entsprechend der Entwicklung dieser Gesetze und Verordnungen bringt der Reichsnährstand seinen Aufbau und Geschäftsbereich zur Vervollkommnung.

3. Organisationen und Rechtsverhältnisse des Reichsnährstandes.

A) Der Behördenaufbau.

Der Reichsnährstand ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts, die die Vertretung der deutschen

Bauernschaft und der deutschen Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels (Groß- und Kleinhandels) und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist.[8]) Sein Aufbau gründet sich auf Führerprinzip. An der Spitze des Reichsnährstandes steht der Reichsbauernführer, der der Führer und gesetzliche Vertreter des Reichsnährstandes ist und vom Führer und Reichskanzler ernannt wird. Der Reichsbauernführer ordnet die innere Gliederung des Reichsnährstandes und kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung.

Der Reichsbauernführer bestellt den Reichsobmann zu seinem ständigen Stellvertreter. Zur Unterstützung bei der Bearbeitung aller mit der Führung des Gesamtstandes zusammenhängenden Fragen und Angelegenheiten beauftragt der Reichsbauernführer den Stabsamtsführer, unter dem das Stabsamt steht. Zur Vertretung des Reichsbauernführers in allen die laufende Verwaltung des Reichsnährstandes betreffenden Angelegenheiten ermächtigt der Reichsbauernführer den Verwaltungsamtsführer, unter dem das Verwaltungsamt steht.

Das Stabsamt gliedert sich in 7 Hauptabteilungen, die von Hauptabteilungsleitern geleitet werden. Der Geschäftsbereich der Stabshauptabteilungen führt die Bezeichnung, a) Wirtschaft, b) Recht, c) Zwischenvölkische Bauern- und Landwirtschaftsfragen, d) Reichsschulen des Reichsnährstandes, e) Aufklärung, f) Bauerntumskunde und bäuerliches Standeswesen und schließlich g) Blutsfragen des deutschen Bauerntums.

Das Verwaltungsamt ist die behördenmäßige Reichsspitze der Reichsnährstands-Selbstverwaltung, es zerfällt in 6 Hauptabteilungen, nämlich in die drei Inneren Hauptabteilungen A, B, C mit dem Geschäftsbereich A, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalien, B, Finanz- und Vermögensangelegenheiten, C, Verlags- und Zeitungswesen, Werbung und Aufklärung und die drei Reichshauptabteilungen I, II, III mit dem Geschäftsbereich I, Betreuung der in der Landwirtschaft tätigen Menschen, II, Betreuung des Hofes und III, Betreuung des Marktes. Die sämtlichen Hauptabteilungen unterstehen den

[8]) Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933.

Hauptabteilungsleitern, denen wiederum je ein Beirat von 10 Fachberatern zur Seite gestellt ist.

Neben diesen beiden Ämtern in der Reichsspitze des Reichsnährstandes bestehen für die Gesamtführung noch der Reichsbauernrat, ein aus überwiegend höheren Bauernführern bestehender besonderer Beirat des Reichsbauernführers, und der Reichsbauerntag, der gemäß dem Führergrundsatz nur beratende Befugnisse hat.

Der Reichsnährstand ist, wie oben schon erwähnt wurde, mit der Absicht einer Vereinigung der Führerschaft aller Verbände in der Spitze aufgebaut. Seine Gliederungen, insbesondere die Gliederung des Verwaltungsamts, das durch geschichtlich Gewordenes bedingt war, wie z. B, „die Reichshauptabteilungen I und II stellen", wie der Reichsstabsamtsführer Reischle auf dem 2. Reichsbauerntag 1934 sagte, „zunächst nichts anderes als die Eingliederungsstellen des Reichslandbundes und der Christlichen Bauernvereine einerseits und des Deutschen Landwirtschaftsrates andererseits dar. Genau so repräsentierte die Reichshauptabteilung III zunächst nichts anderes als den ehemaligen Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Hauptabteilung IV (Die Hauptabteilungen III und IV wurden durch die Anordnung über die Zusammenlegung der bisherigen Hauptabteilungen III und IV und den Aufbau der neuen Hauptabteilung III im Reichsnährstand vom 4. Februar 1935 zusammengelegt) die Weiterentwicklung des Deutschen Landhandelsbundes. An sich hätte die frühere Trennung in freie Berufsvertretungen der Landwirtschaft — wie Reichslandbund und Bauernvereine — und öffentlich-rechtliche Körperschaften — wie die Landwirtschaftskammern — dann einen Sinn gehabt, wenn eine klare Aufgabentrennung durchgeführt worden wäre".[9]) Trotz dieser geschichtlichen Gebundenheit gelang es aber dem Reichsnährstand, die Einflüsse des bisherigen Konkurrenzkampfes zwischen diesen landwirtschaftlichen Organisationen zu verwischen.

Der Reichsnährstand gliedert sich den örtlichen Organisationen des agrarpolitischen Apparates entsprechend in Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften und nach Bedarf in Ortsbauernschaften, welche wiederum den Landesbauernführern,

[9]) Reischle, Hermann, Geschichte, Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes. In „Archiv des Reichsnährstandes". 1935, Bd. 2 S. 59.

Kreisbauernführern, bzw. den Ortsbauernführern unterstehen. Aus praktischen Gründen sind in einigen Gegenden mehrere Ortsbauernschaften zu Bezirksbauernschaften zusammengefaßt, die jedoch keine Geschäftsstelle besitzen, sondern lediglich durch einen Bezirksbauernführer geführt werden.

Der Landesbauernführer ist der von dem Reichsbauernführer für das Gebiet der Landesbauernschaft beauftragte Vertreter und Führer. Er hat die Führungsaufgabe in seinem Bezirk und bestellt einen Landesobmann zu seinem Vertreter und Führer für die Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Landesbauernschaft. Die Verwaltung der Landesbauernschaft ist dem Verwaltungsamte in der Reichsspitze ähnlich eingerichtet, und zwar untersteht dem Landesobmann ein Verwaltungsamt. Das Landesverwaltungsamt zerfällt in 4 Hauptabteilungen, nämlich in die Landesverwaltungshauptabteilung und in die Landeshauptabteilungen I—III. Die erstere hat die gleichen Aufgaben wie die drei Inneren Hauptabteilungen im Verwaltungsamt in der Reichsspitze und die letzteren haben die gleichen Geschäftsbereiche wie die entsprechenden Reichshauptabteilungen I—III. Den Hauptabteilungsleitern einer Landesbauernschaft ist wie den Reichshauptabteilungsleitern je ein Beirat von zehn Fachberatern beigeordnet. Außerdem bestehen noch bei jeder Landesbauernschaft ein Landesbauernrat und ein Landesbauerntag.

Zur Führung der Kreisbauernschaft wird der Kreisbauernführer beauftragt. Unter ihm steht der Kreisobmann; dieser führt die drei von Hauptabteilungsleitern geleiteten Hauptabteilungen I—III mit dem gleichen Aufgabenbereich wie die entsprechenden Landeshauptabteilungen der Landesbauernschaften.

Der Ortsbauernführer führt die kleinste örtliche Untergliederung des Reichsnährstandes, die Ortsbauernschaft.

Alle Führer in der Reichsspitze und in den örtlichen Gliederungen werden vom Reichsbauernführer ernannt und abgesetzt. Sämtliche Bauernführer müssen deutschen oder stammesgleichen Blutes sein, d. h. „sie dürfen unter ihren Vorfahren bis zurück zu dem Stichtag, dem 1. Januar 1800 kein jüdisches oder farbiges Blut aufweisen".[10]) (Verordnung zur Ergänzung

[10]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 35.

der I. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 28. September 1935 — RGBl. I S. 1219 —).

B) Der Mitgliederkreis.

Die Mitgliedschaft zum Reichsnährstand ist durch das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und durch die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen bestimmt. Sie beruht nicht auf freiwilligem Beitritt, sondern auf dem gesetzlichen Zwange zur Mitgliedschaft.

Der bereits gesetzlich bestimmte Mitgliederkreis des Reichsnährstandes umfaßt gemäß der 1. Verordnung und der 4. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes folgende fünf Gruppen:

„a) die in der Landwirtschaft tätigen und die zu ihr in einer unmittelbaren Beziehung stehenden Personen;
b) die landwirtschaftlichen Genossenschaften;
c) den Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
d) die dem Reichsnährstand angegliederten Einrichtungen;
e) die Zusammenschlüsse, die zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gebildet sind oder werden."[11]).

Gemäß der 1. Verordnung gehören zur ersten Gruppe alle Personen, die im Deutschen Reiche ansässig sind und zwar

„aa) als Eigentümer, Eigenbesitzer, Eigenberechtigte, Nutznießer, Verpächter oder Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe,
bb) als Familienangehörige,
cc) als Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind,
dd) frühere Eigentümer und Nutznießer landwirtschaftlicher Grundstücke, welche Ansprüche aus einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder aus einem mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Altenteilsvertrag (Leibgedinge-, Leibzucht-, Auszugsvertrag und dgl.) haben."[12])

Die zweite Gruppe von Mitgliedern umfaßt die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenschlüsse und sonstigen Einrichtungen.

[11]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 37.
[12]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 38.

„(1) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

aa) diejenigen Genossenschaften, die beim Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes einem Revisionsverbande landwirtschaftlicher Genossenschaften oder dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — angehört haben. Ein Austritt aus dem Verband nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ändert an der Zugehörigkeit zum Reichsnährstand nichts mehr;

bb) die Genossenschaften, die beim Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes keinem Revisionsverband angehörten, falls ihre Mitglieder vorwiegend zu den in § 4 Ziffer 1 der 1. Verordnung bezeichneten Personen gehören und die Genossenschaften selbst die gleichen Zwecke wie die landwirtschaftlichen Genossenschaften verfolgen; bei diesen sogenannten „wilden" Genossenschaften kommt es darauf an, ob sie die Merkmale der landwirtschaftlichen Genossenschaften tragen;

cc) alle Genossenschaften, die nach dem Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes errichtet werden, soweit sie als landwirtschaftliche Genossenschaften anzusehen sind.

(2) Die Zusammenschlüsse und sonstigen rechtsfähigen Einrichtungen landwirtschaftlicher Genossenschaften.

aa) der Reichsnährverband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen — und die Revisionsverbände deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften, sodann die für den Waren- und Kreditverkehr gegründeten Gesellschaften und Zusammenschlüsse, die beim Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes den vorgezeichneten Verbänden angeschlossen waren;

bb) diejenigen für den genossenschaftlichen Waren- und Kreditverkehr bestimmten Handelsgesellschaften der zu aa) bezeichneten Art, welche nach dem Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes von landwirtschaftlichen Genossenschaften oder von Verbänden und Einrichtungen der oben zu (2)aa) bezeichneten Art gegründet werden.[13])

Die dritte Gruppe der Reichsnährstandsangehörigen bilden alle natürlichen und juristischen Personen, welche im Deutschen Reich den Landhandel oder die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben. Gemäß der 1. und 3. Verordnung unter Berücksichtigung der Anordnung über die Ergänzung der zum Reichsnährstand gehörigen Fächer des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 25. Juni 1934 ist die Mitgliederliste dieser Gruppe in zehn Wirtschaftsgruppen eingeteilt:

[13]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 38—39.

„(1) Wirtschaft mit Ackerbauerzeugnissen:

aa) Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Bedarfsstoffen, wie Düngemittel, Bindegarn und dergleichen, Getreidehandel, Hülsenfruchthandel, Futtermittelhandel, Rauhfutter- und Fouragehandel, Kartoffelhandel, Handel mit Samen und Saaten, Einkauf von deutschem Flachs und Hanf beim Erzeuger, Handel mit Stallung, Lohndrescher, Lohnpflüger, Handel mit Mehl und Mühlenfabrikaten, Reishandel, Handel mit Rüben und Wurzelfrüchten, Handel mit Kaffee-Ersatzwaren;

bb) Mehlmühlen, Schälmühlen, Grießmühlen, Schrotmühlen, Futtermittelhersteller, Bäckereien, Brotfabriken, Kaffee-Ersatzwaren-Herstellung, Reisreinigung, Reispolierung, Flachsröstereien, Feldsamenreinigung, Heu- und Strohpressereien, Häckselschneidereien, gewerbliche Lagerhäuser zur Einlagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(2) Viehwirtschaft:

aa) Gewerbliche Schweinemästereien, gewerbliche Abmelkwirtschaften, Lohnbrütereien, Schlachtviehhandel, Kleinviehhandel, Nutzviehhandel, Zuchtviehhandel, Pferdehandel, Wild- und Geflügelhandel, Eierhandel, Einkauf von deutschen Rohhäuten und Fellen beim Erzeuger, Fleischgroßhandel, Schafscherer, gewerbliche Zuchttierhaltereien, gewerbliche Geflügelmästereien, Pelztierzüchter, Viehkastrierer, Einkauf von deutschen Federn beim Erzeuger, Innereienhandel, Darmhandel mit Ausnahme desjenigen Absatzes, der nicht an das Nahrungsmittelgewerbe geht, Fleischextrakthandel;

bb) Fleischwarenindustrie (Fleischkonservenfabriken, Wurstfabriken), Großschlächtereien, Schlächtereien, Hausschlächter, Fleischextraktfabriken, Darmbearbeitung, Abdecker, gewerbliche Kühlhäuser, gewerbliche Eierkalkanlagen.

(3) Brauwirtschaft:

aa) Hopfenhandel, Hefehandel, Malzhandel, Bierhandel;

bb) Brauereien, Malzfabriken, Hefefabriken.

(4) Zuckerwirtschaft:

aa) Zuckerhandel, Süßwarenhandel, Zuckerwarenhandel, Handel mit Speiseeis und Speiseeispulver, Handel mit Keks, Honigkuchen und Lebkuchen;

bb) Zuckerfabriken (Rohzuckerfabriken, Weißzuckerfabriken, Zuckerraffinerien), Schokoladenfabriken, Konditoreien, Melasseentzuckerungsfabriken, Zuckerwarenfabriken, Keksfabriken, Kunsthonigfabriken, Herstellung von Honigkuchen und Lebkuchen, Herstellung von Speiseeis und Speiseeispulver.

(5) Stärke- und Branntweinwirtschaft:

aa) Spirituosenhandel, Maisstärkehandel, Reisstärkehandel, Kartoffelflockenhandel, Kartoffelstärkehandel, Weizenstärkehandel, Handel

mit Puddingmehl und Kartoffelsagohandel, Puddingpulver, Feuchtstärkehandel, Glukosehandel;

bb) Kartoffelbrennereien, Kornbrennereien, Obstbrennereien, Spirituosenfabriken, Maisstärkeherstellung, Reisstärkeherstellung, Kartoffelflockenherstellung, Kartoffelstärkeherstellung, Dextrinherstellung, Glukoseherstellung, Weizenstärkeherstellung, Melassebrennereien, Kartoffelsagoherstellung, Herstellung von Puddingmehl und Puddingpulver.

(6) Fischwirtschaft:

aa) Fischhandel (Handel mit Fischen, Schalen-, Krusten- und Sectieren aller Art), Fischwarenhandel, Fischmehlhandel, Hochseefischerei;

bb) Fischverwertungsfabriken (Fischwarenfabriken, Marinadenfabriken).

(7) Fett- und Milchwirtschaft:

aa) Milchhandel, Molkereien, Käsereien, Butter- und Käsehandel, Milchdauerwarenhandel, Handel mit sonstigen Milcherzeugnissen; Ölhandel, sowie das Erzeugnis das dem Fettmonopol unterliegt; Ölfuttermittelhandel, Fett- und Fettwarenhandel, Tranhandel, Margarine- und Kunstspeisefetthandel, Handel mit Mayonnaise;

bb) Milchdauerwarenherstellung einschließlich Kaseinherstellung und Gewinnung von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten, soweit das Erzeugnis der menschlichen oder tierischen Ernährung dient; Margarinefabriken, Kunstspeisefettfabriken, Mayonnaiseherstellung.

(8) Lebens- und Genußmittel:

aa) Obsthandel, Gemüsehandel, Einkauf von deutschem Rohtabak beim Erzeuger, Vegetabilienhandel, Honighandel, Weinhandel, Mineralwasserhandel, Beerenhandel, Pilzhandel, Handel mit Erzeugnissen der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie, Schaumweinhandel, Handel mit Teigwaren, Handel mit Erzeugnissen der Suppenfabriken, Handel mit Nährmitteln, Handel mit Gärungsessig, Senfhandel, Handel mit Erzeugnissen der Essenzherstellung zur Bereitung von Getränken, Limonadenhandel;

bb) Nährmittelfabriken, Backhilfsmittelfabriken, Teigwarenfabriken, Suppenfabriken, Obstverwertungsindustrie, Gemüseverwertungsindustrie, Schaumweinfabriken, Wermutweinhersteller, Mineralwasserherstellung, Senfherstellung, Gewinnung von Essenzen zur Bereitung von Getränken, Herstellung von Gärungsessig, Limonadenherstellung, Rübensaftgewinnung, Kunsteisfabriken.

(9) Holzwirtschaft und Wirtschaft mit Garten-, Forst- und ähnlichen Gewächsen:

aa) Nutz- und Brennholzhandel, Handel mit Blumen und Ziersträuchern, Einkauf von Korbweiden, Seegras und Schilf beim Erzeuger;

bb) Säge- und Furnierwerke, fahrbare Holzschneidereien, Blumenbindereien.

(10) Der nicht in vorstehenden Fächern aufgeführte Lebensmittel-Einzelhandel."[14])

Zur vierten Gruppe der Mitglieder des Reichsnährstandes gehören die gemäß § 9 der 1. Verordnung und § 5 der 3. Verordnung dem Reichsnährstand angegliederten Vereinigungen, Vereine und Verbände, die in der Hauptsache private Einrichtungen sind, welche sich die wirtchaftspolitische, fachliche und geistige Förderung sowie die Wahrung der Belange der Landwirtschaft oder bestimmter Angehörigen des jetzigen Reichsnährstandes zur Aufgabe gesetzt haben. Die in den Reichsnährstand eingegliederten Verbände sind wie z. B.:

aa) Reichsbund Deutscher Diplomlandwirte e. V., Berlin; Deutscher Land- und Forstangestelltenverband e. V., Berlin; Reichsbund wirtschaftlicher Lehrerinnen auf dem Lande e. V., Berlin; Reifensteiner Verband für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande e. V., Berlin; Maidenbund, Hannover; Vereinigung der Landlieferungsverbände, Berlin; Reichsverband der Landkrankenkassen e. V., Berlin; Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Kassel; Deutscher Landpflegeverband e. V., Sachsen; Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation e. V., Berlin.

bb) Reichsverband der Deutschen Pflanzenzuchtbetriebe, Berlin; Reichsverband der gartenbaulichen Pflanzenzüchter, Berlin; Reichsverband Deutscher Obstpächter e. V., Zeitz (Anh.); Arbeitsgemeinschaft für Züchtungsforschung (Kaiser-Wilhelm-Institut), Müncheberg (Mark); Reichsverband für Zucht und Prüfung deutschen Warmbluts e. V., Berlin; Reichsverband der Kaltblutzüchter Deutschlands e. V., Berlin; Reichsverband Deutscher Schafzüchter e. V., Berlin; Reichsverband Deutscher Schweinezüchter e. V., Berlin; Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter e. V., Berlin; Reichsverband Deutscher Fischzüchter e. V., Berlin; Reichsverband Deutscher Sportfischer e. V., Berlin; Reichsverband der Deutschen Fischerei, Berlin; Verband Deutscher Landeskulturgenossenschaften, Berlin; Reichsverband der Forstpflanzenzüchter und Klenganstalten, Halstenbek in Holstein; Reichsverband Deutscher Arzneipflanzenanbauer, München.

cc) Verband der Deutschen Hochseefischereien, Bremerhaven; Deutscher Seefischerei-Verein, Berlin; Verband des Fischkonserven-Imports e. V., Hamburg; Frischherings-Importverband Altona e. V., Altona (Elbe); Reichsverband deutscher Holzmakler e. V., Berlin-Oberschöneweide.[15])

Die fünfte Gruppe der Reichsnährstandsmitglieder bilden die Marktregelungsverbände, die durch § 1 der 4. Verordnung

---

[14]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 42—46.

[15]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 52—53.

geschaffen werden und als körperschaftliche Mitglieder alle Zusammenschlüsse umfassen, welche zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gebildet sind und werden. Im Marktverband sind die Erzeuger, Be- und Verarbeiter und Verteiler, die innerhalb eines bestimmten Marktgebietes tätig sind, zu einem einheitlichen Verband zusammengefaßt, wie z. B. in der Milchwirtschaft die Milcherzeuger, Molkereien und Milchhändler, in der Getreidewirtschaft die Getreideerzeuger, die Müller, die Bäcker, die Getreide- und Mehlhändler. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Vereinigungen:

aa) Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft;
bb) Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft;
cc) Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft;
dd) Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft;
ee) Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft;
ff) Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft;
gg) Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft;
hh) Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft;
ii) Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft;
jj) Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft;
kk) Wirtschaftliche Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie;
ll) Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft;
mm) Futtermittelstelle der Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes einschließlich der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Milchfuttermittelhersteller Deutschlands";
nn) Der Beauftragte des Reichsnährstandes für den Absatz von Wolle und Seide;
oo) Der Sonderbeauftragte des Reichsnährstandes für die Erzeugung, den Absatz und die Verwertung von Öl- und Gespinstpflanzen;
pp) Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V.;
qq) Die Sonderbeauftragten des Reichsnährstandes beim Verwaltungsamt des Reichsbauernführers. Ein Sonderbeauftragter des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht, ein Sonderbeauftragter des Reichsnährstandes zur Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Nutzvieh, ein Sonderbeauftragter des Reichsnährstandes für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen.[16])

C) Die Rechtsverhältnisse.

Der Reichsnährstand ist als eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts durch das öffentliche Interesse

[16]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 168—342.

an den ihm obliegenden Aufgaben und durch eine positive Aufsicht einer staatlichen Stelle bedingt, wie z. B. gemäß § 15 der 1. Verordnung der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berechtigt ist, darüber zu wachen, daß der Reichsnährstand seinen Aufgaben nachkommt und daß sich seine Organe innerhalb der gesetzlichen Schranken halten. Die Mitgliedschaft zum Reichsnährstand ist durch Gesetze und Verordnungen bestimmt, wer in den Kreis der Zugehörigen fällt, kann sich dieser Zugehörigkeit nicht entziehen. Außer diesem rechtlichen Überordnungsverhältnisse der Zwangsmitgliedschaft kommt das Überordnungsverhältnis des Reichsnährstandes noch in der Einrichtung von Standesgerichten zur Wahrung der Standesehre, in den Verwaltungszwangsverfahren wie z. B. in der obrigkeitlichen Festsetzung der Beiträge, in der Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen auf Ersuchen durch die Finanzämter und dergl. zum Ausdruck. Nicht nur seinen Mitgliedern gegenüber steht der Reichsnährstand im rechtlichen Überordnungsverhältnis, sondern auch auf die Nichtmitglieder übt der Reichsnährstand durch die Marktregelung und Preisregelung obrigkeitliche Einflüsse aus. Ebenso kennzeichnend für die Rechtsnatur des Reichsnährstandes ist es, daß der Reichsnährstand neben privaten Angestellten auch Beamte haben und ernennen kann.

Hinsichtlich aller dieser Kennzeichnungen hat der Reichsstabsamtsführer Reischle mit Recht gesagt, „daß der Reichsnährstand eine mit besonderen Rechten ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die sich mit privaten Wirtschafts- und Standesverbänden nicht auf eine Stufe stellen läßt und deren Rechte und Pflichten auch weit über die der früheren öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern, Bauernkammern) hinausgehen", „auch wenn das Gesetz dies nicht ausspräche".[17])

Aus dieser Sachlage heraus können wir mit Reischles' Worten feststellen: „Der Reichsnährstand ist eine völlig einheitliche Organisation seiner sämtlichen Mitglieder, eine rechtliche Einheit, die sich über das ganze Reichsgebiet erstreckt".[18]) Der Reichsnährstand kann nur als Ganzes die Rechtspersönlichkeit haben. Die fachlichen und örtlichen Gliederungen sind

[17]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 33.
[18]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 33—34.

nicht rechtsfähig, sondern lediglich Verwaltungsstellen. „Als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist er partei- und prozeßfähig",[19]) aber nicht tariffähig, weil der Reichsnährstand weder Arbeitgeber- noch Arbeitnehmerverband, sondern ein „Harmonieverband" im Sinne Ruhlands ist.

4. Aufgaben des Reichsnährstandes.

Die allgemeinen Aufgaben des Reichsnährstandes werden in den §§ 2 und 3 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 wie folgt gekennzeichnet:

„Der Reichsnährstand hat die Aufgabe, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen. Er hat insbesondere die Aufgabe:

das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern,

die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln,

zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen,

die Behörden bei allen den Reichsnährstand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen, zu unterstützen". (§ 2.)

„Der Reichsnährstand hat die Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen." (§ 3.)[20])

Aus diesen Aufgaben geht, wie Hermann Reischle behauptet, hervor, „daß der Reichsnährstand nach seiner Idee, seiner Gestaltung und Zielsetzung eine nationalsozialistische Lebensform im umfassendsten Sinne ist. In seiner Standesordnung ist er Erziehungsgemeinschaft, in seiner Marktordnung

[19]) Heinrich Buck, Der Reichsnährstand. 1936, S. 24.

[20]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 35—36.

Leistungsgemeinschaft, immer nur im Dienst für das Volksganze."[21]) Max Rumpf schreibt in seinem „Deutschen Bauernleben" auch in demselben Sinne wie Reischle, daß der bäuerliche Stand „Volkslebensstand" sei.[22])

Der Reichsnährstand ist verpflichtet, über ständische Ehre sowohl wie über wirtschaftliche Tüchtigkeit und über harmonische Lebensverhältnisse seiner Standesgenossen zu wachen, um dadurch die Ernährung des Volkes sicherzustellen und für das zahlenmäßige Weiterbestehen des Volkes als Nation zu sorgen.

Die Arbeit des Reichsnährstandes teilt sich in drei Teile: Arbeit am Menschen, Arbeit am Hof und Arbeit am Markt.

A) Die Arbeit am Menschen.

a) Die behördenmäßigen Arbeitsabteilungen.

Adolf Hitler sagt in einer Rede am 1. Mai 1933 in Berlin: „Es gibt keinen Aufstieg, der nicht beginnt bei der Wurzel des nationalen, völkischen und wirtschaftlichen Lebens, beim Bauern".[23]) Alle Schwankungen sind nach ihm am Ende zu ertragen, alle Schicksalsschläge zu überwinden, wenn ein gesundes Bauerntum vorhanden ist. Typ des gesunden Bauerntums ist, wie vorher schon erwähnt, derjenige Bauer, „der in erblicher Verwurzelung seines Geschlechtes mit Grund und Boden sein Land bestellt und seine Tätigkeit als eine Aufgabe an seinem Geschlecht und an seinem Volk betrachtet".[24]) Nach diesem Typ den deutschen Bauern, Landwirt und Landarbeiter zu erhalten und zu erziehen, ist die Arbeit des Reichsnährstandes am Menschen.

Die Arbeit am Menschen ist die Aufgabe der Reichshauptabteilung I. Diese Reichshauptabteilung besteht aus 7 sachgemäßen Abteilungen, die zur gleichmäßigen Heranbildung aller Kräfte des Bauerntums dienen sollen. Diese Abteilungen sind ihren besonderen Aufgaben entsprechend errichtet, werden jedoch von dem Leiter der Reichshauptabteilung I als eine geschlossene Einheit geführt.

---

[21]) Max Rumpf, Deutsches Bauernleben. 1936, S. 844.
[22]) Max Rumpf, a. a. O., S. 848.
[23]) Werner Siebarth, Hitlers Wollen. 1936, S. 139.
[24]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 112.

Abteilung I A: Verwaltung.

Die Abteilung Verwaltung hat die Aufgabe einer Kanzlei-, Schriftgut-, Material-, Inventar- und Finanzverwaltung zu erfüllen. Dazu gehören der Haushalt, die Rechnungsprüfung und Anweisung, die Buchhaltung, die nur von der Zentrale zu regelnden Personalfragen, das Nachrichtenwesen, die Presseangelegenheiten, die Werbeangelegenheiten und die Statistik. „Es ist bestimmt", wie Reischle sagt, „das erste Mal in der deutschen Geschichte, daß die Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten des Bauerntums im ganzen Reich streng einheitlich, bei größter Sparsamkeit verbunden mit der unbedingten Pflicht dahin zu wirken, den höchsten Grad der Leistung beim Bauern zu erreichen, durchgeführt wird".[25])

Abteilung I B: Der Mann.

Diese Abteilung hat die Aufgabe der Erhaltung, Mehrung und Verbesserung des bäuerlichen Blutes. Seit dem Erlaß des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 wird der Begriff „Bauer" auf den Eigentümer eines Erbhofes beschränkt. Der Reichsnährstand ist bestrebt, durch diese „Abteilung IB: Der Mann" möglichst viele seiner Mitglieder, die noch dem anderen Personenkreis angehören, zu Bauern im Sinne des Reichserbhofgesetzes zu machen. Diese Abteilung hat zu versuchen, sich mit den bäuerlichen Erbhöfen in lebendige Verbindung zu setzen, um dadurch auf die Hof- und Betriebsführung des Erbhofes Einfluß zu gewinnen. Insbesondere ist diese Abteilung, wie Reischle sagt, berufen, den Anerbengerichten bei der praktischen Durchführung des Reichserbhofgesetzes zu helfen. „Eine der hervorragendsten Aufgaben der Reichshauptabteilung I wird es immer sein", sagt der Leiter der Reichshauptabteilung I Matthias Haidn auf dem 4. Reichsbauerntag in Goslar 1936, „das Reichserbhofgesetz nicht nur paragraphenmäßig anzuwenden, sondern in den Herzen und Hirnen des Landvolkes zu verankern, vor allem in unserer Jugend und in unseren Frauen. Das ist eine gewaltige und dauernde Erziehungsaufgabe an unserem Bauerntum und nicht zu vergessen an unseren städtischen Volksgenossen auch nicht nur eine juristische Angelegenheit".[26])

---

[25]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 114.

[26]) Matthias Haidn, Unsere Arbeit am Menschen. In „Archiv des Reichsnährstandes. Band 4, 1936, S. 112.

Zur Durchführung dieser Aufgaben werden neben der Abteilung IB „Der Mann" noch die Abteilungen „Die Frau", „Landjugend", „Weltanschauliche und berufsständische Schulung", eingerichtet, worüber im Nachstehenden noch eingehend gesprochen werden soll.

Die Abteilung „Der Mann" hat sich sowohl beim Bauern als auch beim Landwirt, Forstwirt, Gärtner, Winzer und Fischer mit den gleichen Fragen des Blutes und der bäuerlichen Kultur, der Familien- und Sippenforschung zu beschäftigen, und zwar durch ihre Unterabteilung „Hof- und Betriebsführung".

Durch das Bückeburger Abkommen zwischen dem Reichsbauernführer und dem Führer der Deutschen Arbeitsfront sind die Landarbeiter auch dem Reichsnährstand angegliedert und zwar der Abteilung „Der Mann" Unterabteilung „Hof- und Betriebsgefolgschaft". Damit ist die organisatorische Voraussetzung der Landarbeiter so erfüllt, wie Abschnitt 4 Ziffer 3 der Parteiamtlichen Kundgebung über die Stellung der NSDAP. zum Landvolk und zur Landwirtschaft bestimmt: „Die berufsständischen Organisationen haben auch die Verpflichtung, die Berufsgruppe der Landarbeiter durch sozialgerechte Arbeitsverträge in die bäuerliche Berufsgemeinschaft fest einzugliedern".[27]) Der Reichsnährstand hat die Aufgabe, sich mit der sozialen Betreuung aller seiner Mitglieder zu beschäftigen, um dadurch das Landvolk aus dem Bereich des Zuständigkeitsstreites herauszunehmen und auch die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzuheben. Diese soziale Betreuungsarbeit hat ein dreifaches Ziel:

1. „Sie muß den Arbeitsfrieden im einzelnen wie im ganzen sichern helfen; denn der soziale Friede ist die Voraussetzung zur Einheit und zur Kraft und damit zu jeder großen Gemeinschaftsleistung und zur allgemeinen Wohlfahrt.
2. Sie muß jedem Volksgenossen, der guten Willens ist, mittelbar und unmittelbar zu helfen bestrebt sein, daß er ein seelisch und körperlich gesundes Leben führen und seine Fähigkeiten für sich, für seine Familie und Sippe und für sein Volk möglichst gut entfalten kann. Denn jeder Volksgenosse hat für seine ehrliche Leistung einen gerechten Anteil am Erzeugnis, an den Kultur- und Gemeinschaftseinrichtungen unseres Volkes und an der Achtung durch die anderen Volksgenossen zu fordern. — — — Wir dürfen deshalb unsere Auf-

---

[27]) Gottfried Feder, Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken. 179. Aufl., S. 13.

gabe der sozialen Betreuung nicht von der Lohntüte aus sehen, sondern von der Ertragsfähigkeit des Hofes.

3. Die soziale Betreuung hat das Verantwortungsgefühl dem Volksgenossen gegenüber zu wecken und wach zu halten; denn Gerechtigkeit, Rücksichtnahme, Ehre und Achtung müssen dauernd gepflegt werden, wenn sich daraus ein brauchbarer Gemeinschaftssinn und ein festes Gemeinschaftsleben entwickeln sollen."[28])

Schon durch diese Arbeit des Reichsnährstandes gilt es dem Bauern und seinen Gehilfen, dem Knecht und der Magd, von jetzt an als etwas Selbstverständliches gemeinsam anzutreten, wenn sie der Reichsnährstand zur Schulung oder zu Versammlungen ruft. Der Bauer und seine Gehilfen sind jetzt in kultureller Beziehung und in ihrer Stellung vor der Öffentlichkeit gleich und zu einer Einheit geworden. Alle aus egoistischem Denken und Handeln heraus entstandenen Gegensätze zwischen Bauern und Landarbeitern werden durch das einheitliche Gemeinschaftserleben und durch die Gemeinschaftserziehung allmählich behoben.

Abteilung I C: Die Frau.

Diese Abteilung hat die Aufgabe, die Bäuerin in den Geist, der im Reichserbhofgesetz und im Reichsnährstandgesetz zum Ausdruck kommt, einzuführen, um dadurch die Hüterin der bäuerlichen Familiengemeinschaft, des Blutes und der Art heranzubilden. Der Bäuerin soll durch Schulung und Aufklärung zum Bewußtsein gebracht werden, daß sie verpflichtet ist, erstens ihrer Erbmasse wegen durch die Mutterschaft Opfer zu bringen, zweitens in das Herz des Bauern und der Bauernkinder einen ehrbaren Bauerngeist zu legen, drittens das lebensgesetzliche Brauchtum im Jahres- und Lebenslauf zu pflegen, viertens als Verwalterin des Hofes den Familiensinn und die Gefolgschaft des Bauern zu gestalten und schließlich für die Pflege der guten Sitten und die Pflege der Familiengesundheit Sorge zu tragen. Bei allen diesen Arbeiten steht der Reichsnährstand in enger Verbindung mit der NS.-Frauenschaft. Diese Abteilung umfaßt nicht nur die Bäuerinnen und Bauerntöchter, sondern, wie die Leiterin der Abteilung „Die Frau" Frau von Rheden auf dem 1. Reichsbauerntag in Weimar 1934 sagte, auch alle die Frauen, deren Männer für den Landstand beruf-

[28]) Matthias Haidn, Unsere Arbeit am Menschen. In „Archiv des Reichsnährstandes". Band 4, S. 113.

lich tätig sind, d. h. wie z. B. die Frauen der Beamten und Angestellten aller Hauptabteilungen, die landwirtschaftlichen Lehrerinnen und die berufstätigen Frauen, wie Gärtnerinnen, Haushaltspflegerinnen, Hausgehilfinnen, vor allem die Helferinnen bei der Feld- und Hofarbeit, und die Landarbeiterfrauen usw. Der bäuerliche Geist soll alle diese Frauen durchdringen, soll in sie hineingetragen und ausgebreitet werden, ganz gleich, ob sie in der Stadt wohnen oder auf dem Lande.[29])

Abteilung I D: Landjugend.

Nach der Vereinbarung zwischen dem Reichsbauernführer R. Walter Darré und dem Reichsjugendführer Baldur von Schirach am Jahresanfang 1934 wird die Führung der deutschen Jugend, insbesondere der Landjugend, im Hinblick auf Blut und Boden durch die Zusammenarbeit der beiden Organisationen, Reichsnährstand und Hitlerjugend, durchgeführt. Der Reichsbauernführer hatte eigentlich die Absicht, wie er auf dem 1. Reichsbauerntag sagte, „die Jugend des Reichsnährstandes irgendwie in organisatorische Sondergruppen zusammenzufassen, aber zugleich gab er der Erkenntnis Raum, daß die Bauernjugend erst dadurch eine deutsche Jugend werden würde, wenn sie mit der anderen deutschen Jugend zusammenkäme. In der Jugend muß erstmalig das Erleben eintreten, daß der Einzelne nur Teil einer großen Volks- und Blutsgemeinschaft ist." Damit kam er zu dem Schluß, „daß die Töchter und Söhne der deutschen Bauern und des Landvolkes, als die Blutsquelle der Nation, in erster Linie in diese deutsche Jugend hineingehörten, um sich als deutsche Jugend fühlen zu lernen".[30]) Jedoch die Erziehung der Jugend zur Liebe zu Heimat und Natur und die Heranbildung zu kerngesunden Erbhofbauern und zur leistungsfähigen Führerschicht des Reichsnährstandes sollen hauptsächlich als Aufgabe des Reichsnährstandes betrachtet werden. Zu diesem Zweck ist die Abteilung I D: „Landjugend" in der Reichshauptabteilung I eingerichtet worden.

---

[29]) Vergl. Frau von Rheden, Die Aufgabe der Bäuerin im Dritten Reich. In „Archiv des Reichsnährstandes", Band I, S. 45.

[30]) Vergl. R. Walter Darré, Grundsätzliche Fragen nationalsozialistischer Bauernpolitik. In „Archiv des Reichsnährstandes". Bd. I, 1934, S. 12.

Abteilung I E: Weltanschauliche und berufsständische Bauernschulung.

Um die Bauern, das Landvolk, die Bäuerinnen und die Landjugend zu Trägern des Nationalismus' und der nationalsozialistischen Bauern- und Agrarpolitik heranzubilden, ist die Einrichtung der Abteilung für weltanschauliche und berufsständische Schulung notwendig. Daher gibt es innerhalb der Reichshauptabteilung I eine Schulungsabteilung, die mit der Planung, Verwirklichung und Beaufsichtigung des Bauernschulwesens für weltanschauliche, geistige und seelische Ausbildung beauftragt wird. Dieses Bauernschulwesen soll späterhin eingehend besprochen werden.[31])

Abteilung I F: Siedlung.

Durch das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 ist die Aufsicht über das ländliche Siedlungswesen dem Reichsernährungsminister übertragen. Der Reichsernährungsminister beauftragt wiederum den Reichsnährstand, sich an der Auswahl und Aufteilung der Siedlungsgüter und an der Ausgestaltung der neuen Dörfer zu beteiligen und die neuen Bauern auszuwählen und zu vermitteln.[32]) Um diese Aufgaben zu erfüllen richtete der Reichsnährstand eine Abteilung in der Reichshauptabteilung I ein. Hinsichtlich der bisherigen Außerachtlassung der Tatsache, daß der Mensch, die bäuerliche Familie, die Träger der Siedlung das wichtigste Moment ist, hat der Reichsnährstand zur Hauptaufgabe gemacht, den Menschen in den Mittelpunkt des Siedlungsgedankens zu stellen.[33]) Bei der Siedlerauswahl ist ganz besonders zu berücksichtigen, daß die Siedler und Siedlerfrauen ihrer Erbanlage und ihrem Charakter so wie ihrem Können in wirtschaftlich-technischer Beziehung nach zur Siedlung geeignet sind. Wenn der Reichsnährstand die als Siedler und Siedlerfrau gemeldeten Leute für geeignet hält, beginnt er diese Leute zu schulen, um ihnen dadurch die Fähigkeit zu geben, die Klima- und Bodenverhältnisse der neuen Heimat richtig zu erkennen und ihre Arbeit fach- und sachgemäß zu verrichten und um sie zum härtesten Willen und Mut zu erziehen, damit sie in

---

[31]) Siehe Seite 34.

[32]) Vergl. Albert Hesse, Volkswirtschaftspolitik. 1937, S. 119.

[33]) Vergl. Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 126.

den ersten Jahren des Lebenskampfes die Schwierigkeiten mit Fleiß und Opfer überwinden können. Insbesondere ist für die Grenzlandsiedler Schulung von großer Bedeutung, weil sie nicht nur Träger der Siedlungspolitik, sondern gewissermaßen auch Träger der Außenpolitik sind.

Abteilung I G: Recht.

Der Mitgliederkreis und der Aufgabenbereich des Reichsnährstandes sind, wie oben erwähnt wurde, sehr mannigfaltig; seine Rechtsverhältnisse sowohl nach innen wie nach außen sind deswegen auch kompliziert. Um bei solch komplizierten Rechtsverhältnissen richtig beraten zu werden, stellt der Reichsnährstand seinen Mitgliedern eine Abteilung „Recht" in der Reichshauptabteilung I zur Verfügung. Diese Abteilung wird nach den einzelnen Rechtsgebieten in drei Unterabteilungen geteilt: Unterabteilung I: Allgemeines Bauern- und Bodenrecht; Unterabteilung 2: Pachtwesen, einschließlich Jagd- und Fischereipacht und Unterabteilung 3: Entschuldungs- und Kreditwesen.

b) Die weltanschaulich-berufsständische Bauernschulung.

Die berufsständische und weltanschauliche Schulung des Bauerntums ist heute in Deutschland noch im Anfangsstadium. Es wird plangemäß in jedem Gebiet der Landesbauernschaft eine Bauernschule errichtet, in der grundsätzlich je ein Lehrgang für männliche und weibliche Jugend abgehalten wird. Die Teilnehmer daran sind Bauern oder Bäuerinnen, Bauernsöhne oder Bauerntöchter vom 20. Lebensjahre ab, die auf Vorschläge der Kreisbauernführer hin, die wiederum auf Vorschläge der Ortsbauernführer fußen, aus verschiedenen Kreisen ausgewählt werden. Jeder Lehrgang umfaßt im allgemeinen eine Zeit von 8 Wochen.

Die Bauernschule soll die Bauern und Bauernsöhne dazu bringen, kerngesunde Bauern und Führer in ihrem Dorf, in ihrem Kreis, in der Bauernschaft zu werden. Es gibt keine eigentlich fachlichen Arbeitsgebiete in einer Bauernschule. Die Teilnehmer(innen) sollen durch das disziplinierte und zielbewußte Schulleben, angefangen mit dem Wecken und den sich sofort daran anschließenden Leibesübungen bis zum Dienst in Stube und Küche, an straffen freiwilligen Gehorsam, an Selbstzucht, insbesondere an bäuerliche Tugenden, wie Treue, Ehre,

Wille, Mut, Pflichtbewußtsein, Pünktlichkeit in der Arbeit, Liebe zu Tier und Pflanze gewöhnt werden. Wie ein Schulungstag in der Bauernschule verläuft, mag der nachstehende Tagesplan veranschaulichen.

Tagesplan

für den 45./46. Lehrgang der Bauernschule Kurmark „Alexander Freiherr von Weingenheim" in Gransee vom 17. Oktober bis 12. Dezember 1937.

6,00		Wecken.
6,10 —	6,45	Frühsport, Körper- und Laufschulung.
6,45 —	7,45	Waschen, Anziehen, Bettenbauen, Aufklären.
7,45 —	8,00	Frühstück.
8,15 —	9,30	1. Vortrag.
9,40 —	10,15	Singen
10,15 —	10,45	Pause (bei gutem Wetter Ballspiele).
10,45 —	12,00	2. Vortrag.
12,15		Mittagessen.
—	14,00	Mittagsruhe.
14,00 —	16,00	Sport, Spiele, Ausmärsche.
16,00		Kaffeetrinken.
16,45 —	18,00	3. Vortrag.
18,30		Abendessen.
19,15 —	21,50	Vortragsübungen, anschließend Unterhaltung, Gesellschaftsspiele usw.
21,50		Feierabend.
22,00		Das Licht ist zu löschen, Ruhe im Haus.

Der Lehrplan des Vortrages ist auf die vier Grundbegriffe von Rasse, Volkstum, Blut und Boden aufgebaut. Aus diesen Grundbegriffen heraus sind mehrere Themen für Vorträge und Vortragsübungen aufgestellt, wie z. B. in der Bauernschule Kurmark „Alexander Freiherr von Weingenheim" wurde eine „Vortragsfolge" für den 45./46. Lehrgang 1937 wie folgt festgelegt:

Vortragsfolge.

1. Mein Elternhof.
2. Körperstaat und Volksstaat.
3. Bauer und Landwirt.
4. Die Kenntnis der Rassenfrage als das Mittel gegen den jüdischen Bolschewismus und seine Vorläufer.
5. Warum Bauernschule.
6. Vererbung und Mendelsches Gesetz.
7. Der Bauernhof, die Quelle soldatischer und staatsmännlicher Tugenden.
8. Inzucht und Kreuzung.
9. Die Bedeutung der Eiszeit für Norddeutschland.
10. Auslese und Gegenauslese.
11. Die Germanen als Staatengründer.
12. Nationalsozialistische Bevölkerungspolitik.

13. Germanisches Bauernrecht in der Völkerwanderungszeit.
14. Volk — Staat — Nation.
15. Die körperliche Ertüchtigung der Jugend.
16. Parteienstaat und wuchshafte Staatsauffassung.
17. Die Politik Karls des Franken.
18. Rassenkunde des deutschen Volkes.
19. Der Staat im Mittelalter, Machtkampf zwischen Kaiser und Papst.
20. Rassenkunde.
21. Die Ostraumpolitik im Mittelalter von Heinrich I bis Heinrich dem Löwen.
22. Rasse und Sprache.
23. Die Askanier in der Mark Brandenburg.
24. Volkslied und Volkstanz.
25. Der Kulturstaat des deutschen Ritterordens.
26. Germanische Mythologie.
27. Luther und die Bauernkriege.
28. Rasse und Recht.
29. Nibelungen- und Gudrunlied.
30. Rasse und Arbeit.
31. Gilde und Zunft.
32. Rasse und Religion.
33. Die Bauernkönige der Hohenzollern.
34. Rasse und Kultur.
35. Die Stein'sche Bauernbefreiung und ihre Auswirkungen.
36. Die Judenfrage.
37. Nationalsozialismus und Bauerntum.
38. Der Odalsbegriff und das Reichserbhofgesetz.

Durch alle diese Lebensgestaltungen und Geistesschulungen werden die Bauern, Bäuerinnen, Bauernsöhne und Bauerntöchter zu Führern und Führerinnen des Bauernstandes herangebildet, die sich mit Hof und Heimat, Volk und Vaterland verbunden fühlen, die standesstolz und berufsbewußt sind, ohne in Selbstüberhebung auf andere Stände herabzusehen; die die ewigen Bindungen und Aufgaben des Bauerntums erkannt haben und danach handeln wollen und die schließlich die Träger und Führer der nationalsozialistischen Staats- und Volksidee und Pfleger der bäuerlichen Gesittung und des bäuerlichen Volkstums sein werden.[34])

Zur Vertiefung der Führerausbildung des Bauernstandes ist eine Reichsbauernhochschule in Goslar gegründet worden. In Ziel und Gestaltung besteht zwischen der Reichsbauernhochschule und der Bauernschule in der Landesbauernschaft kein

[34]) Vergl. Franz Huber, Bauerntum und Bauernbildung im neuen Reich. 1934, S. 146.

großer Unterschied; nur ist die Zugehörigkeit zur Führerschicht der Bauern Bedingung für die Aufnahme. Die Reichsbauernhochschule ist eigentlich eine fortbildende Schulungsanstalt für die Führer im Reichsnährstand und in seinen Untergliederungen, in der die Teilnehmer befähigt werden sollen, höhere Führungsaufgaben leisten zu können.

B) Die Arbeit am Hof.

a) Die behördenmäßigen Arbeitsabteilungen.

Der Erbhof ist im Sinne des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 ein land- oder forstwirtschaftlich genütztes, nicht ständig verpachtetes Grundeigentum in der Größe von mindestens einer Ackernahrung, d. h. von derjenigen Menge Landes, welche notwendig ist, eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren, zu kleiden sowie den Wirtschaftslauf des Erbhofes zu erhalten, jedoch von höchstens 125 Hektar. Zum Erbhof gehören alle im Eigentumsverhältnis zum Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im gleichen Verhältnis zu ihm stehende Zubehör, das das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgeräte einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen umfaßt. Der Erbhof kann nur einer bauernfähigen Person gehören und soll ungeteilt auf den Anerben übergehen. Durch diese Bestimmungen im Reichserbhofgesetz wird der Bauernhof vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt; gleichzeitig wird der Eigentümer des Hofes gezwungen, sich immer bauernfähig zu halten, d. h. seinen Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, sonst verliert er das Recht als Bauer den Hof zu besitzen; sein Hof wird in solch einem Falle durch das Anerbengericht auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Das Vorhandensein von Bauernfähigkeit wird durch bestimmte Charaktereigenschaften, durch einen starken Willen zum Bauernsein, durch gute Leistungen, insbesondere durch solche in der Betriebsführung nachgewiesen. Um bei den Bauern den Willen zum Bauernsein zu wecken, hat der Reichsnährstand die Reichshauptabteilung I geschaffen; dem Zwecke einer fach- und

sachgemäßen Beratung der Bauern in der Führung ihres Betriebes, die sich in der Praxis als eine gewisse Fehlern vorbeugende Beaufsichtigung und somit Förderung erweist, dient die Reichshauptabteilung II. Die Reichshauptabteilung I beschäftigt sich also mit allen Aufgaben, die der menschlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen, geistigen und seelischen Förderung der in der Landwirtschaft tätigen Personen dienen. Die Reichshauptabteilung II widmet sich hingegen der gesamten betrieblichen und fachlichen Förderung der deutschen Landwirtschaft.

Die Leistung der Bauern in der Betriebsführung ist nicht nur für den Nachweis der Bauernfähigkeit von Bedeutung, sondern stellt auch eine unerläßliche Voraussetzung für den erfolgreichen Ausgang der Erzeugungsschlacht dar. Deutschland hat durch den Weltkrieg gegen 15 vH Fläche verloren, jedoch die zu ernährende Bevölkerung ist heute von annähernd gleicher Anzahl wie vor dem Kriege. Der jährliche Bevölkerungsüberschuß zählt gegenwärtig rund eine halbe Million Menschen; so wird also für deren Ernährungsversorgung eine zusätzliche Fläche von jährlich rund 200 000 ha notwendig.[35]) Es ist klar, daß, wenn man aus einer verkleinerten Fläche einen immer steigenden Ernährungsbedarf decken will, man vor allem die Betriebsführungsleistung des Bauern steigern muß, um somit die Erzeugungsmöglichkeit zu vergrößern. Diese Vergrößerung kann nur durch eine intensive Landwirtschaft verwirklicht werden. „Das Gesamtziel der deutschen Landwirtschaft muß", sagt Jens Jessen, „nunmehr sein: die Erzielung eines größeren und mannigfaltigeren Ertrags je Flächeninhalt bei gleichzeitiger Ausdehnung der Anbaufläche".[36])

Um diese Aufgabe zu erfüllen widmet sich die Reichshauptabteilung II der Betreuung der landwirtschaftlichen Fachschulen und der Förderung der Werksausbildung, des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens, des landwirtschaftlichen Maschinenwesens und der Einrichtung und Unterhaltung von Versuchsanstalten und Musterbetrieben. Sie teilt sich in 8 Abtei-

---

[35]) Vergl. A. Brummenbaum: Unsere Arbeit am Hof. In „Archiv des Reichsnährstandes". Band 4, 1936, S. 123—124.

[36]) Vergl. Jens Jessen: Grundlagen der Volkswirtschaftspolitik. 1937, S. 89.

lungen, deren einzelnen Aufgabenbereiche nachstehend dargestellt werden:

Abteilung II A: Verwaltung.

Die Verwaltungsabteilung in der Reichshauptabteilung II dient dem gleichen Zwecke wie die Verwaltungsabteilungen in allen Reichshauptabteilungen, d. h. die rein organisatorischen Arbeiten des Reichsnährstandes zu bewältigen. Ihren einzelnen Aufgaben entsprechend teilt sich die Verwaltungsabteilung in 6 Unterabteilungen: 1. Allgemeine Verwaltung: Verwaltungs- und Organisationsfragen, Bücherei und Büroleitung; 2. Schatzmeisterei: Staats-, Kassen- und Rechnungswesen; 3. Personalfragen: Anstellungs-, Besoldungs-, allgemeine Personalfragen; 4. Nachrichten- und Pressewesen; 5. Werbungs- und Ausstellungswesen; 6. Rechtsfragen.

Abteilung II B: Grundlagen der Betriebsführung.

Diese Abteilung beschäftigt sich mit dem Studium und der Kontrolle der Betriebsverhältnisse, mit der Steigerung der Erzeugung, mit der allgemeinen Agrarstatistik und mit verschiedenen Fragen, die sich aus dem Zusammenhang des landwirtschaftlichen Betriebes mit der übrigen Wirtschaft ergeben. Beim Studium und der Kontrollierung der Betriebsverhältnisse handelt es sich hauptsächlich um die Gewinnung einer brauchbaren Betriebs- und Verschuldungsstatistik, um Bewertungsfragen und um das Buchstellenwesen. Die Betriebsführung soll vor der Spekulation auf Grundrente und Bodenzins geschützt werden, damit die Bewertung von Grund und Boden nur nach ihrem wahren Werte als Volksvermögen durchgeführt wird. Gleichzeitig wird durch Überwachung der Preisbildung bei den Betriebs- und Bedarfsmitteln des Bauern die eigensüchtige Preiserhöhung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der gewerblichen Wirtschaft unterbunden. Fernerhin hat diese Abteilung den Bauern bei seinen Steuern und Abgaben zu beraten und für das landwirtschaftliche Geld- und Kreditwesen Unterlagen zu schaffen.

Abteilung II C: Boden und Pflanzen.

Die Grundlage allen Wirtschaftens auf dem Hof ist der Boden. Diese Abteilung ist für die den Boden betreffende

Betriebsführung geschaffen. Ihre Aufgaben sind hauptsächlich die fachliche Förderung der Bodenbewirtschaftung und des Pflanzenbaues. Entsprechend ihren fachlichen Aufgabengebieten teilt sich die Abteilung „Boden und Pflanzen" in 10 Unterabteilungen:

Unterabteilung II C 1: „Allgemeiner Pflanzenbau" hat die Aufgaben, die den Boden betreffende Betriebsführung den vielseitigen Bedürfnissen des Hofes, der bäuerlichen Wirtschaft und der deutschen Volkswirtschaft anzupassen, über die Bestellungsarbeiten, Aussaat, Pflege, Ernte, Lagerung die Aufsicht zu führen und die Einführung neuer Kulturverfahren zu bewirken.

Unterabteilung II C 2: „Allgemeiner Ackerbau und Düngung" befaßt sich mit dem landwirtschaftlichen Wetterdienst, den Bodenuntersuchungen, der Bodenbiologie und Humuswirtschaft, mit dem Düngungsversuchswesen, mit der Behandlung und Anwendung wirtschaftseigener Düngemittel, mit dem Handelsdüngemittel und mit deren Anwendung.

Unterabteilung II C 3: „Saatgutfragen" hat die Aufgabe, die Saatgutsarten zu sichten. Alle Sorten, die nichts taugen, müssen verschwinden. Nur die leistungsfähigen Sorten bleiben und werden in die „Reichssortenliste" aufgenommen. Die Prüfung der Saatgutssorten nimmt die Saatgutsstelle des Reichsnährstandes vor. Eine neue Sorte kann nur dann als anerkanntes Saatgut auf den Markt gebracht werden, wenn durch ihr Vorhandensein im Sortenregister die Originalität und durch die amtlichen Sortenversuche die Leistungsfähigkeit nachgewiesen ist. Jede Lieferung von Saatgutsorten muß mit der amtlichen Reichsnährstandsplombe, oder bei kleineren Packungen mit der Siegelmarke verschlossen sein. Um die Sortenbereinigung von Grund aus durchzuführen, gliedert der Reichsnährstand den „Reichsverband der deutschen Pflanzenzuchtbetriebe" der Abteilung II C 3 an und bestimmt, daß jeder Züchter, der eine Sorte in den Handel bringt, dem genannten Verbande angehören muß.

Unterabteilung II C 4: „Sonderkulturen" hat die Aufgabe, die Anbaufläche aller Pflanzen, die für die Rohstoffversorgung einer Reihe wichtiger Industriezweige von großer Bedeutung sind, zu erweitern. Solche sind z. B. Ölpflanzen, Faserpflanzen, Zuckerrüben, Tabak, Hopfen, Körnermais, Hirse, Buchweizen, Korbweiden, Arznei-, Duft- und Gewürzpflanzen. Diese Unter-

abteilung muß mit der in Frage kommenden Verwertungsindustrie, mit den Hauptvereinigungen und Überwachungsstellen in Zusammenarbeit stehen, um dadurch von Fall zu Fall den Neuerscheinungen und Neuerfindungen entsprechend Anbauänderungen vorzunehmen oder andere benötigte Maßnahmen treffen zu können.

Unterabteilung II C 5: „Futterbau und Silowesen" befaßt sich mit der Förderung der Grünlandwirtschaft, mit der Erweiterung des Feldfutterbaues, mit der Gärfutterbereitung, mit der Überwachung der Konservierungsverfahren und der Konservierungsmittelverteilung und mit der Überwachung der Gärfutterbehälterherstellung.

Unterabteilung II C 6: „Kartoffelanbau" ist hauptsächlich mit der Beschaffung genügender Futtermittel für Schweine betraut, um dadurch die Fettbedarfsdeckung durch das Inland zu erhöhen, denn Deutschland ist heute in der Deckung seines Fettbedarfes noch zu 60 vH vom Auslande abhängig.

Unterabteilung II C 7: „Pflanzenschutz" läßt sich besonders den Schutz der Pflanzenbestände vor schädlichen Einflüssen irgendwelcher Art angelegen sein. Zu ihrem Aufgabengebiet gehören noch die Neuorganisation des Pflanzenschutzdienstes, die Überwachung der Pflanzenschutzmittel und die Bekämpfungsmethoden.

Unterabteilung II C 8: „Landeskultur" befaßt sich mit den Aufgaben: Ent- und Bewässerung, Ödland- und Moorkultivierung, Flußregulierung, Eindeichung, Abwässerbeseitigung, Zusammenlegung und Sicherstellung landwirtschaftlicher Einrichtungen und finanzielle Unterstützung. Auch bei der Durchführung dieser Aufgaben steht der Reichsnährstand in enger Zusammenarbeit mit dem Reichsarbeitsdienst und mit der Regierung.

Unterabteilung II C 9: „Gartenbau" befaßt sich mit dem Ausbildungs- und Versuchswesen, mit Gemüsebau, einschließlich Anerkennungs- und Sortenregister, mit Obstbau- und -verwertung, mit Baumschulen, Blumenkultur und Gartengestaltung, mit Zierpflanzen und technischen Betriebsmitteln.

Unterabteilung II C 10: „Weinbau" hat sich mit der Rebenanerkennung, mit Überwachung und mit Neuanlagen von Weinbaugärten zu befassen.

Abteilung II D: Tiere.

Diese Abteilung bemüht sich um die Förderung der Tierzucht. Sie stellt für die dem Reichsnährstand angegliederten Reichsverbände für Tierzucht Richtlinien auf; es kommen dabei beispielsweise in Betracht: der Reichsverband für Zucht und Prüfung deutschen Warmbluts, der Verband der Kaltblutzüchter Deutschlands, der Reichsverband der Rinderzüchter Deutschlands, der Reichsverband deutscher Schafzüchter, der Reichsverband deutscher Schweinezüchter usw. Die Zusammenfassung der gesamten Tierzucht hat, wie Reischle sagt, vor allem damit aufgeräumt, daß sich die Tierzucht zu einer Liebhaberei derjenigen Bauern entwickelte, die sich besserer Wirtschaftsverhältnisse erfreuen. Wir legen Wert darauf, daß alle Bauern erfaßt werden und daß die Erfolge der Tierzucht, d. h. die bereits hochgezüchtete Leistungsfähigkeit bestimmter Tierrassen, der gesamten Landestierzucht ihren Stempel aufdrücken.[37]) Ihrem Aufgabenbereich entsprechend teilt sich die Abteilung II D: Tiere in 6 Unterabteilungen: Unterabteilung II D 1: „Allgemeine Tierzucht" mit Einschluß der Landestierzucht: Pferde, Rinder, Schafe und Schweine; Unterabteilung II D 2: „Kleintierzucht"; Unterabteilung II D 3: „Fischzucht" einschließlich der Förderung der Fischerei in Bächen, Flüssen und Strömen, in Seen, Haffen und See- und Küstengewässern; Unterabteilung II D 4: „Tierhaltung und Milchwirtschaft", umfassend allgemeine Tierhaltungsfragen, Fütterungswesen, Futteranerkennungswesen, Milchfutter, Milchgewinnung und Milchbehandlung; Unterabteilung II D 5: „Leistungsprüfung und Kontrollvereinswesen"; Unterabteilung II D 6: „Veterinärwesen" einschließlich der Tiergesundheitspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen.

Abteilung II E: Werkausbildung.

Diese Abteilung ist vom Reichsnährstand mit der Förderung der fachlichen Ausbildung und Beratung der Bauern und der Landjugend beauftragt. Ihre Aufgaben werden von drei Unterabteilungen durchgeführt: Unterabteilung II E 1: „Das Bäuerliche Werkschulwesen" einschließlich des landwirtschaftlichen Fachschulwesens, der bäuerlichen Frauenschule, Reit- und Fahrschule und der Ausbildungsfragen; Unterabtei-

[37]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 136.

lung II E 2: „Ausbildungs- und Prüfungswesen in der Praxis", insbesondere Austausch von Erfahrungen durch Austausch von Bauernsöhnen und Landarbeitern bzw. durch Vorführung von Lehrfilmen usw.; Unterabteilung II E 3: „Wirtschaftsberatung" einschließlich der Allgemeinen Wirtschaftsberatung, der Siedlerberatung, des Versuchsringwesens, Vortragswesens und der Lehrgänge, um dadurch das Gedankengut der Erzeugungsschlacht an jedem Bauern heranzubilden. Von der fachlichen Ausbildung und Wirtschaftsberatung wird späterhin eine eingehende Darstellung gegeben werden.

Abteilung II F: Forst im Privatbesitz bäuerlicher und landwirtschaftlicher Betriebe.

Diese Abteilung hat den Bauern bei der Pflege und Förderung des deutschen Waldes im Privatbesitz Anregungen zu geben und ihnen zu helfen. Die durch diese Abteilung zu bewältigenden Arbeiten zergliedern sich wie folgt: Unterabteilung II F 1: „Waldbau" unter Einschluß von Boden- und Wetterkunde und der Verjüngung und Erziehung forstlichen Saatgutes; Unterabteilung II F 2: „Waldschätzung" unter Einschluß von Einrichtung, Wertberechnung und Besteuerung; Unterabteilung II F 3: „Waldnutzung" einschließlich der Holzgewinnung, Nebennutzungen, Holzbringung und des Waldwegebaues; Unterabteilung II F 4: „Waldschutz vor Schäden durch Tiere und Pflanzen, vor Naturereignissen und Menschen und technischen Anlagen"; Unterabteilung II F 5: „Hauptberufsamt für Privatförster und Reichsverband der Forstpflanzenzüchter und Klenganstalten".

Abteilung II G: Landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und Bauberatung.

Entsprechend ihrem Aufgabenbereich gliedert sich diese Abteilung in 3 Unterabteilungen. Unterabteilung II G 1 befaßt sich mit dem Gerätewesen einschließlich der Geräte: in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft, in der Hauswirtschaft und einschließlich der Geräteprüfung. Unterabteilung II G 2: „Maschinenwesen" hat die Aufgabe, die Maschinen: in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft, in der Hauswirtschaft und in der Milchwirtschaft zu kontrollieren, einschließlich der Maschinenprüfung und der Maschinenberatung, und hat das Elektrizitätswesen auf dem

Lande zu überwachen; gegebenenfalls auch Reklamationen, Ausstellungen und Schauordnungen zu veranstalten. Besonders beachtenswert ist es, daß die Prüfungen von landwirtschaftlichen Maschinen in Zukunft ausschließlich vom Reichsnährstand durchgeführt werden sollen. Allein der Reichsnährstand hat das Recht, Prüfungsberichte zu verfassen und zu veröffentlichen. Unterabteilung II G 3 betätigt sich in der Bauberatung einschließlich der Planung und Prüfung neuer Bauweisen und im Schiedsrichterlichen sowie in Wertschätzungen.

Abteilung II H: Hauswirtschaft.

Dieser Abteilung liegt die Schulung und Beratung der Bäuerin in der Arbeitsführung ob. Die Schulung umfaßt Kochen, Einmachen, Schlachten, Backen, Instandhaltung von Wäsche und Kleidern, Pflege und somit Erhalten des Hausrats, Bäuerliche Geflügelhaltung, Bäuerliche Hausgarteneinrichtung, Melken und Häusliche Milchverwertung, Kälberaufzucht, Schweinehaltung usw. Die Beratung erstreckt sich auf Arbeitsplanung, auf Auswahl der richtigen Arbeitshilfsmittel, wie hauswirtschaftliche Geräte, hauswirtschaftliche Maschinen, und insbesondere erstreckt sich die Beratung auch auf die Einrichtung einer besseren und billigeren Wasserversorgung, um der Landfrau Arbeit abzunehmen. Ferner hat die Abteilung: „Hauswirtschaft" durch Zusammenarbeit mit der Reichsleitung der NS.-Frauenschaft, dem Deutschen weiblichen Arbeitsdienst und mit dem Landjahr die ländlichen hauswirtschaftlichen Beispielswirtschaften zu errichten und hat auch für die Schulung der Kreisabteilungsleiterinnen, der Geflügelzuchtberaterinnen, der Gartenbauberaterinnen und der Ortsabteilungsleiterinnen zu sorgen. Außerdem muß die Abteilung „Hauswirtschaft" in der Siedlungs- und Bauberatung die Belange der Bäuerin vertreten.

b) Die technisch-fachliche Bauernausbildung und Wirtschaftsberatung.

Die ländlichen Fachschulen für männliche und weibliche Jugend, insbesondere die Landwirtschaftsschulen, und Wirtschaftsberatungsstellen sind heute wie ein Netz über das ganze Reich ausgebreitet. Die Anzahl der Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen beträgt dem Stande vom 1. April 1936 nach im ganzen Reich 698, darunter haben 528 den Reichsnährstand, 170 die Staaten als Träger. Unter den 698 Landwirt-

schaftsschulen haben 368 Mädchenabteilungen oder mindestens 2 monatige Lehrgänge für Mädchen.[38])

Die Landwirtschaftsschule ist gemäß den Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für die Einrichtung von ländlichen Berufsschulen vom 24. September 1935 auf der ländlichen Berufsschule aufgebaut. Berufslose Jugendliche vom Lande und ländliche Handwerkerlehrlinge, die von keiner gewerblichen Berufsschule erfaßt werden, sind verpflichtet, die ländliche Berufsschule zu besuchen. Dieser Besuch dauert grundsätzlich zwei Jahre und schließt sich an den Besuch der Volksschule an. Die ländliche Berufsschule hat nur die Aufgabe, die tägliche Arbeit des jungen Landmenschen zu begründen, um dadurch Verständnis für die Arbeit zu wecken; die eigentliche Fachausbildung fällt aber der Landwirtschaftsschule zu, die den Besuch der ländlichen Berufsschule voraussetzt.

Die ländliche Berufsschule für Mädchen ist die ländliche Hauswirtschaftsschule, die den Grund zu einer hauswirtschaftlichen Ausbildung für ländliche Verhältnisse legt; die fachliche Ausbildung der Frauen für den bäuerlichen Betrieb fällt der Mädchenabteilung der Landwirtschaftsschule zu, die ebenfalls den Besuch der ländlichen Berufsschule, d. h. hier den Besuch der ländlichen Hauswirtschaftsschule, voraussetzt. Der Besuch der ländlichen Berufsschule ist obligatorisch, der Besuch der Landwirtschaftsschule ist ein freiwilliger; jedoch wird er vom Reichsnährstand durch Beratung gefördert.

Als Lehrer(innen) der ländlichen Berufsschule sind in der Regel Volksschullehrer(innen) heranzuziehen, die sich nach Bewährung in der Dorfschule einer Sonderausbildung unterzogen haben. Die Lehrer(innen) der Landwirtschaftsschule sind Beamte bzw. Angestellte des Reichsnährstandes.

„Der Reichsnährstand als Zuchtmeister richtet den Willen des Nachwuchses über die berufsständische Gemeinschaft hin zum Volksganzen aus", sagt der Ministerialrat im Reichserziehungsministerium V. Döring in seinem Buch „Das ländliche Schulwesen im Dienste der Berufsausbildung", 1937.[39]) Dabei

[38]) I. V. Döring, Das ländliche Schulwesen im Dienste der Berufsausbildung. 1937, S. 96—113.

[39]) I. V. Döring, Das ländliche Schulwesen im Dienste der Berufsausbildung. 1937, S. 27.

geht der Reichsnährstand den Weg über die Ausbildung des berufstechnischen Könnens zur Charakterbildung und zur Schaffung eines umfassenden Weltbildes, weil die Tüchtigkeit und Leistungskraft eines Menschen nicht auf seinem Wissen beruht, sondern auf einem gefestigten, gesunden Charakter. Somit geht die Landwirtschaftsschule bei der Gestaltung ihres Unterrichts nicht mehr vom Stoffe, von der Wissenschaft aus, sondern vom Bauern und seinem Werke. Die Landwirtschaftsschule lehrt und erzieht den Bauern immer vom Werke und vom Beruf her, und zwar sowohl nach der Seite des Wissens als auch nach der Seite der Charakterbildung. In diesem Sinne hat die Reichshauptabteilung II des Reichsnährstandes einen „Einheits-Rahmenlehrplan für die zweiklassigen Bäuerlichen Werkschulen (Landwirtschaftsschulen) und Beratungsstellen der Landesbauernschaften" entworfen, dieser ist durch den Erlaß des Preußischen Landwirtschaftsministers vom 31. Mai 1934 für verbindlich erklärt worden.

„Einheits-Rahmenlehrplan für die zweiklassigen bäuerlichen Werksschulen und Beratungsstellen der Landesbauernschaften.

Vom Bauernhof als Ganzes ausgehend, ergeben sich folgende vier methodische Einheiten als Grundlage des Lehrplanes:

1. der Bauer und seine Pflanzen,
2. der Bauer und sein Vieh,
3. der Bauer und sein Hof (Werk),
4. der Bauer und sein Volk.

Aus diesen methodischen Einheiten ergeben sich im ganzen 11 Fächer; die Verteilung dieser Fächer auf die zwei Winterhalbjahre, die je 20 Unterrichtswochen umfassen, hat folgendermaßen zu geschehen:

	Unterklasse Stunden	Oberklasse Stunden
Naturlehre	5	2
Boden	5	—
Pflanzen	—	7
Obst und Gemüse	—	2
Viehhaltung	6	—
Fütterung	—	4
Nutzungslehre	—	6
Schriftwerk	4	3
Rechnen und Messen	4	—
Deutsches Bauerntum	4	4
Leibesübungen	3	3
	31	31

Die Gesamtstundenzahl von 31 in der Woche gilt als Normalzahl, zu der höchstens noch je nach den örtlichen Verhältnissen Maschinenübungen und ähnliches treten können."[40])

Der Lehrplan für die Mädchenabteilungen der Landwirtschaftsschulen wurde durch Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Oktober 1934 genehmigt. Die Lehrfächer in diesem Lehrplan werden aus drei methodischen Einheiten ausgesondert:

1. Die Bäuerin und ihr Hof (Werk):
   Hausarbeit,
   Kochen,
   Handarbeit (Nadelarbeit),
   Hofarbeit,
   Gartenarbeit.
2. Die Bäuerin und ihre Familie:
   Gesundheitspflege und Leibesübungen,
   Kinderpflege,
   Familienpflege und Singen.
3. Die Bäuerin und ihr Volk:
   Deutsches Bauerntum.

Die Verteilung dieser Fächer soll folgendermaßen geschehen:

Hausarbeit	3½	Stunden
Kochen	9½	„
Handarbeit (Nadelarbeit)	6	„
Hofarbeit	4	„
Gartenarbeit	2	„
Gesundheitspflege und Leibesübungen	3	„
Kinderpflege	1	„
Familienpflege und Singen	3	„
Deutsches Bauerntum	4	„
	36	Stunden je Woche.

Diejenigen Landesbauernschaften, die ganzjährigen Unterricht an den Mädchenabteilungen der Landwirtschaftsschule erteilen, legen denselben Lehrplan unter Verdoppelung der Anzahl der Halbjahresstunden zugrunde. Jedoch ist der Unterricht in der Landwirtschaftsschule in der Regel auf zwei Winterhalbjahre mit je 20 Unterrichtswochen verteilt; die Lehrer und Lehrerinnen haben aber auch im Sommer die Beratung der im Beruf stehenden Bauern und Bäuerinnen auszuüben. In dieser Weise sind Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatung eine untrennbare Einheit geworden.

[40]) I. V. Döring, Das ländliche Schulwesen im Dienste der Berufsausbildung. 1937, S. 34—35.

Um den Jungbauern und Bäuerinnen nach dem Besuch der Landwirtschaftsschule noch Gelegenheit zu geben, ihre fachlichen Kenntnisse zu erweitern, werden für die Jungbauern die Höheren Landbauschulen und für die Bäuerinnen die Landfrauenschulen aufgebaut.

Im Laufe des Sommers 1935 hat der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf Vorschlag des Reichsbauernführers die bisherigen Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte) in „Höhere Landbauschulen" umbenannt und hat gleichzeitig am 24. September 1935 neue Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen herausgegeben. Denen zufolge sind die Höheren Landbauschulen Lehr- und Erziehungsstätten für das deutsche Bauerntum. Sie geben Bauern und Landwirten die Möglichkeit, die bereits erworbenen praktischen und theoretischen Kenntnisse in einem einjährigen Lehrgang — er umfaßt mindestens 40 Unterrichtswochen — zu erweitern und zu vertiefen. Als Erziehungsstätten haben sie die Aufgabe, neben der fachlichen Ausbildung das Gefühl der Verbundenheit des bäuerlichen Menschen mit dem Heimatboden zu stärken und den Sinn für die Volksgemeinschaft zu pflegen. Der Lehrplan für die Höheren Landbauschulen ist ebenso wie der für die ländlichen Berufsschulen und Landwirtschaftsschulen auf das Prinzip „Vereinheitlichung und Vereinfachung" festgelegt, und zwar wie folgt:

Hauptfächer.

1.	Boden und Nutzpflanzen	320 Stunden
2.	Viehhaltung und Viehzucht	320 „
3.	Völkische Wirtschaft:	
	a) Wirtschaftsgeschichte	
	b) Volkswirtschaft (Volk, Staat, Wirtschaft)	
	c) Landwirtschaftliche Betriebslehre	
		360 „
4.	Deutsches Bauerntum, seine Pflichten und seine Rechte	80 „

Nebenfächer.

1.	Werkstoff-, Maschinen- und Baukunde . . .	80 „
2.	Obst- und Gartenbau	20 „
3.	Waldbau und Forstwirtschaft	20 „
4.	Tiererkrankungen und Geburtshilfe	40 „

Arbeitsgemeinschaft.

1. Übungen auf dem Gebiete des Acker- und Pflanzenbaues sowie der Viehhaltung und Viehzucht . . . . . 120 „
2. Aussprache . . . . . insgesamt 1 360 Stunden in einem Jahr.[41])

Für die Aufnahme als ordentlicher Hörer der Höheren Landbauschule gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Lebensalter von mindestens 20 Jahren.
2. Erfüllung der Allgemeinbildung unter Nachweis
   a) der Reife der Obersekunda,
   b) einer mittleren Reife,
   c) eines erfolgreichen Besuches einer Landwirtschaftsschule mit der Mindestnote „Gut".
   (Ist keine der vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllt, so hat der Aufnahmesuchende eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Diese erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Geschichte und die Grundlagen des Nationalsozialismus.)
3. Nachweis einer mindestens dreieinhalbjährigen bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Praxis einschließlich der praktischen Lehrzeit. (Die Tätigkeit als Versuchstechniker oder Kontrollassistent kann zur Hälfte, jedoch nur bis zur Höchstdauer von einem Jahr als landwirtschaftliche Praxis angerechnet werden. Die Anrechnung der praktischen Tätigkeit von Jungbauern und Junglandwirten im elterlichen Betrieb ist durch eine gutachtliche Äußerung des Kreisbauernführers über die ordnungsmäßige Führung dieses Betriebes bedingt.)
4. Ablegung der bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Werkprüfung nach den hierfür gültigen Bestimmungen des Reichsnährstandes.[42])

Die Höheren Landbauschulen schließen ihre Lehrgänge mit einer Abschlußprüfung; danach wird man „staatlich geprüfter Landwirt". Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die vier Hauptfächer: Boden und Nutzpflanzen, Viehhaltung und Viehzucht, Völkische Wirtschaft und Deutsches Bauerntum.[43])

Das ländliche Schulwesen für die männliche Jugend ist mit der Höheren Landbauschule vervollkommnet, und zwar führt von der Volksschule über die zweijährige ländliche Berufsschule der Weg zur Landwirtschaftsschule und darüber hinaus zur Höheren Landbauschule.

---

[41]) Vgl. V. Döring, a. a. O. S. 48.
[42]) Vgl. V. Döring, a. a. O. S. 46—47.
[43]) Vgl. V. Döring, a. a. O. S. 52.

Entsprechend den Erfordernissen des ländlichen Schulwesens für die weibliche Jugend baut sich die Hauswirtschaftsschule (Berufsschule) auf der Volksschule auf, auf dieser die Mädchenabteilungen der Landwirtschaftsschule, auf dieser wiederum die Landfrauenschule mit Unter- und Oberklasse.

Die Landfrauenschulen sind gemäß des Erlasses des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. Mai 1935 durch Zusammenfassung der bisherigen Landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und der Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande errichtet. Sie sind entweder einklassig, d. i. „Landfrauenschule, Unterklasse", oder zweiklassig, d. i. „Landfrauenschule, Unter- und Oberklasse". Dem genannten Erlaß zufolge gibt die Unterklasse die grundlegende Ausbildung, vermittelt die erforderlichen haus- und landwirtschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und erzieht die Mädchen zum Verständnis für die Aufgaben der Bäuerin in Wirtschaft, Familie und Volksgemeinschaft. Die Oberklasse gibt eine systematische Ausbildung in allen Zweigen der Haus- und Landwirtschaft und fördert die geistigen, organisatorischen und handwerklichen Leistungen der Schülerinnen, um ihnen dadurch die Fähigkeit zu geben, Führerinnen im Bauerntum zu werden. Die Landfrauenschulen müssen mit einem Internat verbunden sein und müssen über folgende Lehreinrichtungen verfügen:

1. für die Hauswirtschaft:
   Schulküche mit Vorratsräumen,
   Wasch-, Plätt-, Hausarbeitsraum,
   Nadelarbeits- und Lehrzimmer;
2. für die Landwirtschaft:
   ein Obst-, Gemüse- und Blumengarten,
   Geflügelhaltung bzw. Geflügelzucht,
   Schweinehaltung,
   Milchwirtschaft.

Der Lehrplan der Landfrauenschule ist durch Erlaß des Reichserziehungsministers wie folgt festgelegt:

1. Die Bäuerin und ihr Werk.

	Unterklasse:
Kochen	. . . . .
Hausarbeit	. . . . .
Hofarbeit	. . . . .
Gartenarbeit	. . . . .
Haushaltungs- und Buchführung	. . . . .
	35 Stunden

Oberklasse:

Kochen, Nahrungsmittellehre . . . . . .
Hausarbeit, Maschinenkunde . . . . . .
Hofarbeit, Geflügel- und Tierzucht . . . .
Gartenarbeit . . . . . .
Nadelarbeit . . . . . .
Betriebslehre, Buchführung, Hauswirtschaft
Naturkunde und Technik . . . . . .

37 Stunden

2. Die Bäuerin in Familie und Dorfgemeinschaft.

Unterklasse:

Gesundheitspflege, Ernährungslehre . . . .
Kinderpflege- und Beschäftigung . . . . .
Familienpflege . . . . . .

5 Stunden

Oberklasse:

Gesundheits- und Erblehre . . . . . .
Gemeinschafts- und Volkspflege . . . . .

3 Stunden

3. Die Bäuerin und ihr Volk.

Unterklasse:

Deutsches Bauerntum . . . . . .

2 Stunden

Oberklasse:

Volkswirtschafts- und Staatskunde . . . .
Kulturkunde . . . . . .

2 Stunden

Die Aufnahmebedingungen der Landfrauenschulen sind gemäß dem genannten Erlaß folgende:

1. Zur Aufnahme in die Unterklasse ist erforderlich:
   abgeschlossene Volksschulbildung und ein Alter von 16 Jahren.
   Jungbäuerinnen sind bei der Aufnahme zu bevorzugen.
2. Zur Aufnahme in die Oberklasse ist erforderlich:
   Obersekundareife oder mittlere Reife,
   Ablegung der landwirtschaftlichen oder bäuerlichen Hauswerk-Prüfung vor der Landesbauernschaft,
   der einjährige Besuch einer Landwirtschaftsschule oder Landfrauenschule.

Die Schülerinnen sind verpflichtet, bei Beendigung ihres Besuches der Oberklasse an der Staatsprüfung im landwirtschaftlichen Haus-Werk teilzunehmen. Dadurch wird den Absolventinnen die Möglichkeit gegeben, entweder den Beruf einer Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde oder den der Haushaltpflegerin auf dem Lande zu ergreifen.

C. Die Arbeit am Markt.

a) Die behördenmäßigen Arbeitsabteilungen.

Der Kernpunkt der Agrarkrise ist heute eine mehr oder weniger große Unrentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe als Folge eines oft nicht einmal Heranreichens der Verkaufspreise an die Erzeugungskosten. Max Sering stellt in seiner Schrift über Agrarkrisen und Agrarzölle fest: „Ich verstehe unter Agrarkrisis eine Preisgestaltung mit einem daraus folgenden Verhältnis der Einnahmen zu den Kosten und Lasten, welches viele Landwirte mit dem Verlust von Haus und Hof oder sogar große Bezirke mit Verödung bedroht."[44]) Der Bauer im Zeitalter des Kapitalismus' kann sich nur schwer vor den schädlichen Verhältnissen retten, denn, was der Bauer kauft, ist der Preisdiktatur der Kartelle, Syndikate und Truste unterworfen und das, was er verkauft, unterliegt zum größten Teil dem „Gesetze" des freien Wettbewerbs. Hinsichtlich der Tatsache, daß die Preisbildung in den Landwirtschaftsprodukten in der Hand des internationalen Kapitalismus' ruht, hat Gustav Ruhland schon im Herbst 1894 als wissenschaftlicher Berater in der Getreidehandelskommission des Bundes der Landwirte die These vertreten, daß die Landwirte danach trachten sollten, die Preisbildung in ihren Produkten selbst in die Hand zu nehmen.[45])

„Das ganze agrarische Programm im engeren Sinne läßt sich", sagt Ruhland, „in die einfache Formel bringen: Volkswirtschaftliche Regelung des Verkehrs mit den landwirtschaftlichen Grundstücken, wie des Verkehrs mit den landwirtschaftlichen Produkten nach dem gesellschaftlichen Kostenwerte. Wenn ein Getreideverkaufssyndikat der deutschen Landwirte gebildet ist, das in organischer Verbindung steht mit einem Ein- und Verkaufssyndikat der deutschen Müller, das wieder Anschluß gefunden hat an eine Mehleinkaufsorganisation der deutschen Bäcker, dann ist es möglich, die gleichen mittleren Preise, welche den gesellschaftlichen Produktionskosten entsprechen, das ganze Jahr hindurch ohne Schwankungen festzuhalten. Der

---

[44]) Max Sering, Agrarkrisen und Agrarzölle. Berlin 1925, S. 7.

[45]) Gustav Ruhland, System der politischen Ökonomie. Bd. 3, 1933, S. 405.

Bund der Landwirte hat 1894 die 40jährigen Durchschnittspreise für Getreide gefordert und damit das Preisproblem in der besten Weise formuliert".[46])

Auf Grund dieser Gedankengänge Ruhlands hat der Reichsnährstand es sich zur Aufgabe gemacht, einzelne Märkte „syndikatsmäßig",[47]) wie Reischle sagt, zusammenzufassen, um dadurch sämtliche an dem Ernährungswirtschaftskreislauf beteiligten Gruppen einer einheitlichen Gesamtführung zu unterstellen und den Nahrungsmittel-Warenverkehr vom Erzeuger zum Verbraucher in volkswirtschaftlich richtiger Weise zu kontrollieren. Der bisher gültige Satz: „Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bildet den Preis; der Preis reguliert den Markt, nach dem Markt regelt sich die Erzeugung" wird vom Reichsnährstand in seiner letzteren Folgerung abgelehnt. Dagegen stellt er die „Nahrungsfreiheit Deutschlands durch Selbstversorgung" als Voraussetzung der Erzeugung und Marktordnung auf. Die Fragestellung des Reichsnährstandes hinsichtlich der Erzeugung ist: „Wieviel muß erzeugt, verarbeitet und abgesetzt werden, damit der Bedarf an Nahrungsmitteln für das deutsche Volk gedeckt ist?";[48]) das Prinzip der Preisbildung ist: „Dem Erzeuger den nötigen Gewinn zu sichern, seine Kosten zu decken, so daß das Angebot nicht zurückgeht; anderseits aber auch die Kaufkraft des Verbrauchers nicht zu überlasten, so daß der Konsum nicht sinkt".[49]) Der Reichsbauernführer Darré hat in seiner Rede auf dem Parteikongreß im Jahre 1935 folgendes ausgeführt: „Die Marktordnung hat ein doppeltes Gesicht. In Zeiten der Überproduktion oder bei Überversorgung durch überflüssige Einfuhr bietet sie den Bauern den Schutz des gerechten Preises. In Zeiten der Unterproduktion oder bei nicht genügenden Zufuhren sichert sie den Preis für die Konsumenten. Die Marktordnung läßt keinen ungehemmten Eigennutz im freien Spiel der Kräfte walten, aber dadurch hat sie noch nichts zu tun mit einer Sozialisierung der Wirtschaft, vielmehr leitet sie das Wirtschaftsgeschehen planmäßig nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Hab und Gut des einzelnen bleibt der

---

[46]) Gustav Ruhland, System der politischen Ökonomie. S. 372.

[47]) Vergl. Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 150.

[48]) Vergl. Franz Böhn, Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Reichsnährstandsangehörigen. 1936, S. 37.

[49]) Vergl. Albert Hesse, Volkswirtschaftspolitik. 1937, S. 96.

Marktordnung nach unverändert, bloß sein Denken und Handeln wird auf die Gemeinschaft und damit sozial ausgerichtet.

Die Marktordnung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird von drei Organisationen durchgeführt: dem Reichsnährstand, den Marktverbänden und den Reichsstellen.

Der Reichsnährstand ist die umfassende und verantwortliche Spitzenorganisation der Marktordnung. Seine Reichshauptabteilung III dient gemäß der Anordnung des Reichsbauernführers über die Zusammenlegung der bisherigen Reichshauptabteilungen III und IV und den Aufbau der neuen Reichshauptabteilung III im Reichsnährstand vom 4. Februar 1935 der Betreuung des Marktes. Jedoch der Reichsnährstand übt nicht unmittelbar eine marktordnende Tätigkeit aus, vielmehr tun dies seine korporativen Mitglieder, die Marktverbände, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des Reichsnährstandgesetzes mit der Durchführung dieser Aufgaben betraut und zu unmittelbar handelnden Organen der Marktordnung gemacht hat. Nur in solchen Gebieten, in denen Marktverbände nicht bestehen, bringt der Reichsnährstand unmittelbar oder durch Beauftragte die Marktordnung zur Geltung.[50]) Die Hauptaufgaben des Reichsnährstandes sind aber der Marktordnung nach: die Führung und Überwachung der marktordnenden Tätigkeit der sich selbstverwaltenden Marktverbände; somit wird also durch eine einheitliche Aufsicht das Endziel der Marktordnung: „die einheitliche Steuerung aller landwirtschaftlichen Märkte nach den Erfordernissen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls",[51]) erreicht. Die durch die Marktordnung betreuende Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes gliedert sich in 7 Abteilungen:

Abteilung III A: Verwaltung.

Die Abteilung „Verwaltung" der Reichshauptabteilung III hat ähnliche Aufgaben wie die der anderen Reichshauptabteilungen. Sie besorgt die Verwaltungsgeschäfte der Reichshauptabteilung III einerseits und stellt andererseits die Brücke zu den Inneren Verwaltungsabteilungen des Reichsnährstandes dar.

---

[50]) Vergl. Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 311.

[51]) Vergl. Reischle-Saure, Der Reichsnährstand, II. Aufl., S. 151.

Abteilung III B: Marktrecht.

Diese Abteilung dient der einheitlichen Steuerung des Rechtes der Marktordnung. Sie hat darüber zu wachen, daß alle sich auf die Marktordnung beziehenden Anordnungen nach sich aus den allgemeinen wirtschaftlichen Notwendigkeiten ergebenden Gesichtspunkten erlassen, ausgelegt und befolgt und daß somit dem einzelnen keine unnötigen Hemmungen auferlegt werden. Weiterhin ist diese Abteilung verpflichtet, die übrigen Abteilungen in juristischen, organisatorischen und verwaltungstechnischen Fragen nach der rechtlichen Seite hin zu beraten bzw. geplante Maßnahmen zu prüfen und die zahlreichen von den Zusammenschlüssen gestellten einzelnen Rechtsfragen zu beantworten, sowie die Vorbereitung und Ausarbeitung von Verordnungsentwürfen und Satzungen zu erledigen. Auch die Bearbeitung der mit der Einrichtung von Marktschiedsgerichten, von Schiedsgerichten für Lieferstreitigkeiten und von Beschwerdestellen zusammenhängenden Fragen ist Aufgabe der Abteilung Marktrecht.

Abteilung III C: Marktkredit.

Diese Abteilung ist zur Steuerung der Kreditvorgänge auf den landwirtschaftlichen Märkten geschaffen. Sie dient der Betreuung der Be- und Verarbeiter und Verteiler bei deren finanziellen Maßnahmen, um eine Bereinigung der Kapitals-, Verschuldungs- und Liquiditätsverhältnisse herbeizuführen. Sie beschäftigt sich mit der Beratung der Zusammenschlüsse, bei deren finanziellen Maßnahmen sowie mit der Überprüfung der erlassenen Anordnungen auf die kreditmäßigen Auswirkungen hin und bietet durch Zusammenarbeit mit den landwirtlichen Genossenschaftsbanken und den anderen Kreditinstituten die Gewähr dafür, daß Investierungen unter dem höheren Gesichtspunkt der Ziele der Marktordnung erfolgen.

Abteilung III D: Marktübersicht.

Diese Abteilung übt die Marktübersicht als ein einheitliches Ganzes aus. Sie teilt ihre Arbeit dem zeitlichen Ablauf der wirtschaftlichen Vorgänge entsprechend in drei Abschnitte, nämlich „Warenanfall", „Warenbewegung" und „Warenbedarf", d. h. die den Hof verlassenden Erzeugnisse (Warenanfall) werden unter Aufsicht dieser Abteilung der Be- und Verarbeitung, nötigenfalls über die Vorratswirtschaft durch den Verteiler

(Warenbewegung) und weiterhin dem Verbrauch (Warenbedarf) zugeführt. Der Warenanfall wird von der Marktübersicht durch Eintragung der in den Verkaufsbescheinigungen (Schlußscheinen) nachgewiesenen Verkäufe in Karteikarten der Einzelbetriebe in den Kreisbauernschaften statistisch erfaßt. Somit ist der Warenanfall dadurch kontrolliert, daß kein Erzeugnis mehr den Hof verlassen kann, ohne daß seine Menge und der Erlös hierfür in die Verkaufskarten des Hofes eingetragen wird. Die wichtigste Bedeutung dieser Kontrollierung ist neben der Gewährleistung des Nichtverkaufs der mindesten Ackernahrung für den Lebensunterhalt des Bauern und seiner Familie die Unterbindung eines etwaigen Schwarzhandels.

Die Warenbewegung wird von der Abteilung Marktübersicht in Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern aller in der Marktordnung stehenden Stellen marktstatistisch bearbeitet, obwohl die Warenbewegung sich hauptsächlich im Geschäftsbereich der Wirtschaftsverbände und deren Spitzen abspielt.

Auf Grund des Bekanntseins von Warenanfall und Warenbewegung kann der Warenbedarf eines Gebietes abgeleitet werden. Durch die Nachweisungen der tatsächlichen Verkaufsleistungen seitens des Erzeugers und des eventuellen Verbleibens der verkauften Mengen im Vorrat kann der Markt reguliert und somit die Volksernährung gesichert werden.

Abteilung III E: Marktüberwachung.

Die Abteilung „Marktüberwachung" bearbeitet die Personalfragen und Haushaltsangelegenheiten der Marktverbände. Die Einstellung und Versetzung von Angestellten der Marktverbände muß von dieser Abteilung genehmigt werden. Diese Abteilung bearbeitet die Richtlinien für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Führer, die Besoldung der Angestellten und die grundsätzlichen Fragen der Reisekosten, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütungen. Unter den Haushaltsangelegenheiten hat diese Abteilung insbesondere der Bearbeitung der von den Zusammenschlüssen einzureichenden Haushaltsvorschläge so wie der Aufstellung von Anweisungen und Richtlinien für die formale und materielle Gestaltung des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Weiterhin beschäftigt sich diese Abteilung mit der ordentlichen und außerordent-

lichen Kassenprüfung bei den Marktverbänden in Form der Jahresrechnungsprüfung und mit der Überwachung der durch die Marktverbände getroffenen Marktmaßnahmen und deren Auswirkungen. Die Marktüberwachung wird durch die bei den einzelnen Marktverbänden tätigen Marktprüfer und Marktbeobachter unter der zusammenfassenden Leitung der Abteilung III E: „Marktüberwachung" durchgeführt. Auch bei den Mitgliedsbetrieben der Marktverbände führt diese Abteilung die Betriebsführung durch. „Die Betriebsprüfungen haben", wie Reischle sagt, „den Zweck, durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und durch Prüfung, gegebenenfalls durch Aufstellung von Betriebskalkulationen zu untersuchen, ob die bestehenden Preisbindungen beachtet werden, und die Lebensfähigkeit des Betriebes bei den bestehenden oder noch zu erlassenden Preisbindungen gesichert ist, bzw. gesichert sein wird".[52]) Diese Marktprüfer werden von dieser Abteilung einheitlich geschult.

Abteilung III F: Marktförderung.

Diese Abteilung dient der organisatorischen Betreuung der auf dem Gebiet der Warenbewegung tätigen Verteiler, Be- und Verarbeiter. Sie errichtet Fachschaften für die Verteilergruppen. Diese Fachschaften bestehen aus Genossenschaften und selbständigen Kaufleuten, die die Aufgabe haben, ihre eigenen Berufsangelegenheiten im Sinne der Selbstverwaltung zu ordnen und darüber hinaus in Verbindung mit den Gliederungen des Reichsnährstandes, insbesondere mit den Hauptvereinigungen und deren Wirtschaftsverbänden, sich zwei Erfordernissen zu unterziehen: „der berufsmäßigen Betreuung des einzelnen Betriebes und der wirtschaftspolitischen im Sinne der Marktordnung".[53])

Die berufsmäßige Betreuung befaßt sich mit Aufklärung, Schulung, also mit der Weiterbildung selbständiger Kaufleute und Genossenschaftsleiter, außerdem mit der Überwachung der Berufsausbildung des kaufmännischen Nachwuchses und insbesondere mit der Erziehung zur ehrenhaften Berufsausübung in Verbindung mit der Herausbildung einer Ehrengerichtsbar-

[52]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 160.

[53]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand: Aufbau, Aufgaben und Bedeutung. 2. Aufl., 1937, S. 161.

keit, um dadurch eine Berufsbereinigung erfolgen zu lassen und den Lebensraum der einzelnen Betriebe zu sichern.

Die wirtschaftspolitische Betreuung im Sinne der Marktordnung erstreckt sich vor allem auf das Gebiet der Markt- und Preisregelung. Die Fachschaften haben sich mit dieser Betreuung in der Weise zu befassen, daß sie in Zusammenarbeit mit den Hauptvereinigungen und deren Wirtschaftsverbänden darüber wachen, daß bei der Zulassung oder Schließung und Verlegung von Betrieben nach wirtschaftlichen Grundsätzen verfahren wird. Die Fachschaften sind in Reichs-, Landes- und Kreisfachschaften gegliedert; auf diese Weise gelang es dem Reichsnährstand bis 1936 650 000 Verteiler organisatorisch zu erfassen. Der Reichsnährstand hat zurzeit durch ein Abkommen mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und mit dem Reichsstand des deutschen Handwerks die Zusammenarbeit mit den Be- und Verarbeitungsgruppen im Sinne der Marktordnung geregelt. Als Erfolg hiervon sind 5 Millionen Erzeuger, 650 000 Verteiler und 320 000 Be- und Verarbeitungsbetriebe, insgesamt also etwa 8 Millionen selbständige Existenzen im Sinne der Marktordnung organisatorisch im Reichsnährstand erfaßt.[54])

Abteilung III G: Marktausgleich.

Die Abteilung „Marktausgleich" hat fünferlei wichtige Aufgaben: 1. Sie hat die Gliederungen der Reichshauptabteilung III durch Beratung zu unterstützen, so daß eine sozial gerechte Verteilung der verfügbaren Nahrungsmittel unter Festlegung der Preise durch eine bewußt ausgleichende Steuerung von Warenanfall, Warenbewegung und Warenverbrauch nach der Marktordnung vorgenommen werden kann. 2. Sie hat die sorten- und gütemäßige Vereinheitlichung der Erzeugnisse und deren straffe Erfassung zu besorgen, sowie den preis- und mengenmäßigen Ausgleich zwischen den einzelnen Erzeugnisgruppen zu bearbeiten. 3. Sie hat sich mit allen die Landwirtschaft betreffenden Verkehrswirtschaftsfragen zu beschäftigen, damit die Nahrungsmittel räumlich gleichmäßig über das ganze Reich verteilt werden können. 4. Sie hat durch eine geschickte Vorratswirtschaft im Zusammenwirken mit technischen Neuerungen den Markt vor saisonmäßigen Schwankungen zu schützen und in

[54]) Vergl. Hermann Korte, Unsere Arbeit am Markt. In „Archiv des Reichsnährstandes". Bd. 4, S. 139.

einem zeitlich vernünftigen ständigen sich Ausgleichen zu erhalten. 5. Sie hat außenhandelswirtschaftlich darüber zu wachen, daß sich die Einfuhr von Nahrungsmitteln preis- und mengenmäßig reibungslos in den Marktausgleich des Inlandes einfügt.

Die unmittelbar marktordnenden Marktverbände sind gemäß dem Reichsnährstandsgesetz durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geschaffen. Sie sind Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, in denen die Angehörigen eines Wirtschaftszweigs oder mehrerer Wirtschaftsstufen in Übereinstimmung mit einer nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebauten Marktordnung zusammengefaßt sind.[55]) Die Marktverbände umfassen Wirtschaftsverbände, Hauptvereinigungen, und Wirtschaftliche Vereinigungen.

Wirtschaftsverbände sind mehrstufige, regional nach Landesbauernschaften oder Wirtschaftsgebieten begrenzte Marktverbände. Sie sind auf einem bestimmten Gebiet für die Regelung der Erzeugung, der Verwertung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen landwirtschaftlicher Erzeugnisse verantwortlich. Jedoch zwecks Durchführung der gesamtwirtschaftlichen Ziele sind die Wirtschaftsverbände der Hauptvereinigung unterstellt.[56])

Zurzeit bestehen in Deutschland folgende Wirtschaftsverbände: Getreidewirtschaftsverbände, Gartenbauwirtschaftsverbände, Weinbauwirtschaftsverbände, Kartoffelwirtschaftsverbände, Milchwirtschaftsverbände, Eierwirtschaftsverbände, Viehwirtschaftsverbände, Zuckerwirtschaftsverbände und Brauwirtschaftsverbände.

Alle artgleichen Wirtschaftsverbände werden zu einer sich über das ganze Reichsgebiet erstreckenden Spitzenorganisation, die Hauptvereinigung, zusammengeschlossen. Alle Hauptvereinigungen sind aber kraft gesetzlicher Bestimmung mit Rechtsfähigkeit ausgestattet worden.[57]) Die Hauptvereinigung ist die

---

[55]) Vergl. Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 312.

[56]) Vergl. Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 315 und 317.

[57]) Vergl. Franz Böhn, Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Reichsnährstandsangehörigen. 1936, S. 45.

für die Leitung des betreffenden Wirtschaftszweigs verantwortliche Zentralstelle, und ist verpflichtet, die Versorgung der Bevölkerung sowie die einheitliche Lenkung der untergeordneten Wirtschaftsverbände nach den Notwendigkeiten der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls sicherzustellen. „Die Hauptvereinigung kann die Marktregelung selbst treffen, die Unterverbände zum Erlaß marktregelnder Anordnungen anweisen oder ihnen die Marktregelung überlassen".[58]) Als Hauptvereinigungen sind heute zu nennen: Die Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft, die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, die Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft, die Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft, die Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft, die Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, die Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft und die Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft. Nur die Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft stellt keine Dachorganisation dar; sie erstreckt sich über das ganze Reichsgebiet und umfaßt die Fischereibetriebe, die Fischindustrie und den Fischhandel.[59])

Im Unterschied von den Hauptvereinigungen, die alle Wirtschaftsstufen auf dem Wege vom Erzeuger bis zum Verbraucher in sich schließen, kennzeichnen sich die „Wirtschaftlichen Vereinigungen" dadurch, daß sie nur eine Wirtschaftsstufe für das ganze Reich umfassen. Die Wirtschaftlichen Vereinigungen stellen keine Dachorganisationen dar und sind auch nicht von einem Spitzenverband abhängig. Nur die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen ist ausnahmsweise der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft angegliedert und unterstellt.[60]) Den wirtschaftlichen Vereinigungen gehören an: die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen, die Wirtschaftliche Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie sowie die Wirtschaftliche Vereinigung der Milchfuttermittelhersteller Deutschlands und die Süßwarenwirtschaft, ein zweistufiger Zusammenschluß in Form einer Wirtschaftlichen Vereinigung.

---

[58]) Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 317.

[59]) Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 314.

[60]) Franz Hennig, a. a. O., S. 315.

Alle diese Marktverbände sind, wie Harras in seinem Buch „Die nationale Wirtschaft" sagt, nicht Vertreter oder Organe von Interessengruppen, sondern „Treuhänder im nationalwirtschaftlichen Sinne sowohl nach der Erzeuger- wie nach der Verbraucherseite hin".[61])

Als Aufgaben der Marktverbände sind im großen viererlei zu nennen: 1. die Regelung der Erzeugung durch eine notwendige Erzeugungsbeschränkung, um Überproduktion zu vermeiden, oder durch eine zweckmäßige Förderung des Anbaus, um die Produktion dem Bedarf entsprechend zu steigern; 2. die Regelung der Verwertung durch das Verbot, das Produkt zu anderen als zu Nahrungs- bzw. Futterzwecken zu verwenden oder daraus bestimmte Waren herzustellen, und durch das Verbot, Produkte in anderer als in bestimmter Weise zu verarbeiten oder bei der Warenherstellung Produkte bestimmter Art zu bevorzugen; 3. die Absatzregelung zunächst durch eine vollständige Erfassung der vorhandenen Warenmengen und durch ihre volkswirtschaftlich richtige Verteilung entsprechend dem gegenwärtigen und künftigen Bedarf, um einen Ausgleich zwischen Überschuß- und Zuschußgebieten und eine Vorratswirtschaft im Hinblick auf Notjahre zu schaffen, und dann durch die Unterbringung der Waren bei den Verbrauchern oder durch ihre Verwendung in anderer Weise zwecks Sicherstellung des Absatzes, weiterhin durch Gemeinschaftswerbung, Standardisierung der Ware, durch Qualitätsverbesserung und vorteilhaftere Behandlung der Ware sowie durch Sortierung, Lagerung, Verpackung, Versand usw., zwecks Absatzsteigerung und schließlich durch Zusammenschluß von Betrieben, durch Schaffung einheitlicher Lieferungsbedingungen, durch Verhinderung des Kettenhandels, und durch Beschränkung der Zulassung von Betrieben und Märkten usw., um somit die volkswirtschaftlich schädlichen Wirkungen des freien Wettbewerbes auszuschalten; 4. die Preisregelung durch Festsetzung der wirtschaftlich angemessenen, und somit der allgemeinen Wirtschaftslage und der Kaufkraft der Bevölkerung entsprechenden Preise und Preisspannen.[62])

---

[61]) Harras, Die Nationale Wirtschaft. 1935, S. 211.

[62]) Vergl. Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 315—317.

Die Untergliederungen der Marktverbände sind Geschäftsstellen, Außenstellen, die Bezirks- und Kreisgruppen usw., die alle nicht rechtsfähig sind und nur die Anordnungen des übergeordneten Marktverbandes durchführen.

Die Mitglieder der Marktverbände sind die Betriebsinhaber, die den in den Satzungen oder Verordnungen aufgezählten Wirtschaftsgruppen angehören. Nur derjenige Betriebsinhaber, der den Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führt, ist Verbandsmitglied. Bei einem verpachteten oder bei einem einem Nießbrauch unterliegenden Betrieb ist der Pächter oder Nießbraucher der Betriebsinhaber, aber nicht der Verpächter, der Eigentümer oder der Nießbrauchbesteller. Der Betriebsinhaber kann eine natürliche oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, eine einzelne oder eine Personenmehrheit, ein Ausländer oder ein Inländer sein. Bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist die Gesellschaft als solche, nicht etwa der einzelne Teilhaber Mitglied des Zusammenschlusses. Daher besitzen gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer, Aktionäre, Aufsichtsratsmitglieder und Angestellte niemals die Verbandsangehörigkeit.

Die Mitglieder der Hauptvereinigungen sind die ihnen untergeordneten Wirtschaftsverbände. Die Mitgliedschaft beruht nicht auf einem freiwilligen Eintritt oder auf einer freiwilligen Aufnahme, sondern auf staatlichen Zwang. Die Mitgliedschaft endet nur, wenn der Betrieb dauernd stillgelegt oder eingestellt wird.

Eine Änderung in der Person des Inhabers bewirkt ohne weiteres auch einen Wechsel der Mitgliedschaft. Über den Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft ist das Marktschiedsgericht zuständig.

Als Pflichten der den Marktverbänden angehörenden Betriebsinhaber sind hauptsächlich folgende zu nennen: 1. ihre Betriebe in zuverlässiger und ehrbarer Weise zu führen und nach Kräften bei der Erfüllung der Marktaufgaben mitzuwirken; 2. die von den Zusammenschlüssen erlassenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu beachten und zu befolgen; 3. bei von den Zusammenschlüssen angeordneten Geschäfts-, Waren- und Betriebsprüfungen durch Organe oder Beauftragte der Zusammenschlüsse über alle Betriebsverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die Einsichtsnahme in die Ge-

schäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Zusammenschlüsse erforderlich ist; und 4. die Zahlung von Beiträgen, Ausgleichsabgaben und Umlagen. Auch die der Hauptvereinigung angehörenden Wirtschaftsverbände sind verpflichtet, bei der Durchführung der Marktordnung gemäß der Anweisung der Hauptvereinigung nach Kräften mitzuwirken und Beiträge zu leisten.[63])

Eine dritte Gruppe marktordnender Organe sind die Reichsstellen, die nicht auf Grund des Reichsnährstandgesetzes ins Leben gerufen wurden, sondern als rechtsfähige Marktstellen des Reichs geschaffen worden sind, denen die Einfuhrregelung und die binnenländische Vorratswirtschaft obliegt. Die Reichsstellen haben einerseits die niedrigen Auslandspreise mit den im Inland festgesetzten Preisen in Einklang zu bringen und andererseits durch Andienungspflicht den bei einzelnen Erzeugnissen auftretenden jahreszeitlichen Überschuß in Vorrat zu nehmen, um somit zum Ausgleich der Versorgung beizutragen. Die Finanzierung der Reichsstellen erfolgt durch Reichszuschüsse und Reichsgarantien. Hierdurch gelang es den Reichsstellen die Schaffung von Vollmonopolen bei Getreide, Milch, Vieh und Fett zu umgehen, gleichzeitig aber die Vorteile, die eine monopolitische Regelung für eine straffe Erfassung und zentrale Verteilung der Waren mit sich bringt, auszunutzen. Zurzeit bestehen in Deutschland folgende Reichsstellen: Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse; Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette; Reichsstelle für Eier; Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse und Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse.[64])

b) Marktregelung und Schiedsgerichtsbarkeit.

Während der Reichsnährstand durch seine „Arbeit am Menschen" die parteiprogrammatische Aufgabe: „Bauerntum als Lebens- und Blutquelle des deutschen Volkes" und durch seine „Arbeit am Hof" die Aufgabe: „Selbstversorgung der Volksernährung" erfüllt, so dient er mit seiner „Arbeit am Markt" der

[63]) Vergl. Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 324—326.

[64]) Vergl. Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 343 bis 350 und Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 311.

Aufgabe: „Ausgleich der Lebensverhältnisse des Volksganzen". Als Organe zur Durchführung eines Ausgleiches der Lebensverhältnisse des Volksganzen sind, wie oben schon erwähnt, die Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes, die Marktverbände und die Reichsstellen zu nennen. Als Maßnahmen hierfür sind die Marktregelungsbestimmungen und Schiedsgerichte anzusehen.

1. Marktregelungsbestimmungen.

Aus den Marktregelungsbestimmungen gehen hauptsächlich hervor: Betriebsrecht, Wettbewerbsrecht, Lieferungs- und Leistungsrecht und Preisrecht.[65])

Betriebsrecht. Das Betriebsrecht begrenzt volkswirtschaftlich die Betriebsführung der zum Reichsnährstand gehörenden privatwirtschaftlich selbständigen Betriebsinhaber. Die Gewerbefreiheit und die Freizügigkeit der Betriebe sind dadurch weitgehend beschränkt. Ziel des Betriebsrechtes ist, einerseits lebens- und leistungsfähige Betriebe zu schaffen und zu erhalten, andererseits das Fortbestehen und die Neuerrichtung überflüssiger Betriebe zu unterbinden. Lebens- und leistungsfähige Betriebe werden hauptsächlich durch eine die Betriebe beanspruchende Erzeugungs- und Verarbeitungszuteilung notwendig, so wird z. B. in der Getreidewirtschaft dem Erzeuger gezeigt, daß er bestimmte Flächen anzubauen oder eine bestimmte Menge von Erzeugnissen abzuliefern hat. Eine Unterbindung des Fortbestehens und der Neuerrichtung überflüssiger Betriebe wird durch Erzeugungs- und Verarbeitungskontingente verwirklicht; so gelangt, z. B. wenn eine Überproduktion in der Getreidewirtschaft vorhanden ist, durch Beschränkung der Anbaufläche und der Erzeugung das Erzeugungskontingent zur Anwendung; wenn hingegen eine Überproduktion in der Verarbeitungswirtschaft, wie in der Milch-, Margarine-, Zucker-, Mühlen-, Stärke-, Gartenbau-, Teigwarenwirtschaft usw. in Erscheinung tritt, ist ein Verarbeitungskontingent nötig.

Das Kontingent ist ein öffentlich-rechtlicher Bestandteil des Marktrechtes, mit Hilfe dessen die Überproduktion gedrosselt und eine Angleichung von Erzeugung und Bedarf herbeigeführt

[65]) Vergl. Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 335—368.

wird. Nach Maßgabe einer der technischen Leistungsfähigkeit oder der jeweiligen Marktlage entsprechenden Erzeugung in der Vergleichszeit wird das volkswirtschaftliche Grundkontingent errechnet. Dieses wird auf die einzelnen Betriebe verteilt. Um Härten auszugleichen, können Zusatzkontingente gewährt werden.

Die Kontingentierung findet ihre Aufgabe lediglich in der Beseitigung der Überproduktion und in der Angleichung von Erzeugung und Bedarf; sie darf niemals die volkswirtschaftlich wertvollen Betriebe schädigen und den betriebswirtschaftlichen Fortschritt hemmen.

Der Kontingentsbescheid wird teils vom Verbandsvorsitzenden, teils von einer Kontingentsstelle (Margarine- und Teigwarenwirtschaft) erlassen. Dieser Kontingentsbescheid ist durch eine von einem Beschwerdeausschuß entschiedene Beschwerde anfechtbar.

Außer dem Kontingent ist auch die „Zulassung" als Form der Marktregelung im Gebrauch. Die Neuerrichtung und die Wiederaufnahme von Betrieben bedürfen nach allen Verordnungen und Satzungen über die Bildung von Zusammenschlüssen gewisser Art der Genehmigung des zuständigen Marktverbandes. Nach Maßgabe der von den Marktverbänden erlassenen Anordnungen sind auch die Verlegung von Betrieben, die Erweiterung der Leistungsfähigkeit und die Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse genehmigungspflichtig. Eine Betriebsgenehmigung kann nachträglich eingeschränkt oder zurückgenommen werden, insbesondere bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wird ein Betrieb ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten. Durch diesen Zulassungszwang darf ebenso kein Hemmnis für wirtschaftliche oder technische Fortschritte entstehen. Die Zulassung von Betrieben setzt ihre Notwendigkeit oder Wichtigkeit für die Versorgung der Bevölkerung, die Bedarfsdeckung, die Hebung des Absatzes, die Verbesserung der Produktion und dgl. voraus. Außerdem muß der neu errichtete, erweiterte oder verlegte Betrieb eine ausreichende Lebensgrundlage haben; und der Betriebsinhaber muß zuverlässig und finanziell genügend stark sein.

Über die Zulassung von Betrieben entscheidet in der Regel der Vorsitzende der Hauptvereinigung oder der Wirtschaftlichen Vereinigung. Will der Vorsitzende die Genehmigung versagen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilen, so kann der Antragsteller einzelnen Satzungen und Verordnungen gemäß Beschwerde einlegen (Getreide-, Mühlen-, Brau-, Milch-, Eier-, Margarine-, Süßwaren-, Gartenbau- und Weinbauwirtschaft), nach anderen kann er das Schiedsgericht anrufen (Schlachtvieh-, Milchfuttermittel- und Zuckerwirtschaft). Der Beschwerdeausschuß, der im Wirtschaftsverband oder in der Hauptvereinigung gebildet wird, entscheidet über die Beschwerde, für deren Einlegung regelmäßig eine Frist von zwei Wochen besteht.

Als dritte Art von Zwangsmaßnahmen bei der Marktregelung ist das „Stillegungsgebot und Fortführungsverbot" zu nennen. Ein Betrieb, der volkswirtschaftlich unnötig, oder schlecht geleitet, schlecht ausgerüstet und somit nicht lebensfähig ist, oder einem unzuverlässigen, unfähigen Inhaber gehört, kann nach Ermessen des Marktverbandes dauernd oder vorübergehend stillgelegt werden. Ein vorübergehend stillgelegter Betrieb ist nach Ablauf der Stillegungszeit ohne weiteres wiederaufzunehmen. Dagegen ist ein dauernd stillgelegter Betrieb nicht wiederaufnehmbar; nur als Neuerrichtung kann der Betriebsinhaber mit Genehmigung des zuständigen Marktverbandes wieder einen Betrieb schaffen. Nach dem Recht einzelner Marktverbände kann dem Betriebsinhaber wegen Unzuverlässigkeit die Fortführung des Betriebes untersagt werden. Auch in einzelnen Fällen droht bei Verletzung des Verbotes der Betriebsfortführung strafgerichtliche Verurteilung.

W e t t b e w e r b s r e c h t. Um dem vorhandenen Betrieb einen gewissen Lebensraum zu sichern sind in der Marktordnung dreierlei Maßnahmen durchzuführen: 1. Der Zustrom neuer Betriebe ist eingeschränkt und geregelt; 2. Jedem Betrieb ist ein bestimmter Marktanteil im Wege der Kontingentierung zugewiesen; 3. Durch Vereinheitlichung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie der Warengattungen sind gleiche Arbeitsgrundlagen für alle Betriebe geschaffen. Infolge dieser Maßnahmen braucht der einzelne Betrieb nicht mehr durch Unterbieten und Übervorteilen sein Fortkommen zu suchen, sondern hat lediglich in der besseren Leistung seine Überlegenheit zu zeigen. In dieser Weise wird die unmittelbare Regelung

des Wettbewerbes zur Aufgabe der Marktverbände gemacht. Durch ständische und staatliche Vorschriften wird die Leistung der Betriebe nach Menge, Art und Güte kontrolliert, d. h. es werden die Waren nach Handelsklassen oder Sorten eingeteilt, eine bestimmte Kennzeichnung, Verpackung, Auspreisung und dergleichen vorgeschrieben oder irreführende Bezeichnungen und Aufmachungen verboten, Festpreise festgesetzt oder das Lieferungsrecht nivelliert. Es ist kein eigensüchtiger Wettbewerb mehr gestattet, nur dem Leistungswettbewerb wird keine Schranken gesetzt. Wer gegen diese Standesdisziplin verstößt, wird von den Marktverbänden mit Ordnungsstrafen belegt.

Für Wettbewerbsstreitigkeiten sind in der Regel die ordentlichen Gerichte zuständig; nur ausnahmsweise ist die Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte die gegebene.

Lieferungs- und Leistungsrecht. Das Lieferungsrecht hat zwei Hauptaufgaben: 1. volkswirtschaftlich die Waren zu erfassen und richtig zu verteilen und 2. einzelwirtschaftlich die klaren, übersichtlichen und gerechten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu schaffen.

Zum Zweck der volkswirtschaftlichen Erfassung der Ware sind gesetzlich Ablieferungs- und Anlieferungspflichten vorgesehen und Bezirksabgabe- und Sammelstellen sowie Erwerbsmonopole eingerichtet. Um die Ware richtig zu kontrollieren, also um damit den Bedarf gleichmäßig, rechtzeitig und möglichst ausreichend zu decken, ist der „Schlußscheinzwang" in verschiedenen Wirtschaftsgebieten eingeführt. Beim Abschluß des Vertrages wird ordnungs- und kontrollgemäß ein Schlußschein ausgestellt. In der Regel ist eine Durchschrift an den zuständigen Marktverband oder die Kreisbauernschaft einzureichen. Eine Nichtausstellung oder Nichteinreichung wird mit Ordnungsstrafen geahndet.

Zum Zweck der Warenverkehrskontrollierung bestehen noch die Melde- und Auskunftspflichten, insbesondere der Genehmigungszwang. Der Genehmigungszwang dient, wie Franz Hennig behauptet, zum Teil der Marktkontrolle, zum Teil der Marktübersicht, zum Teil der Verhinderung marktrechtlich unerwünschter Verträge; zum Teil will sich der Marktverband einen gewissen Einfluß im Interesse einer wirtschaftlich vernünftigen und den Zielen der Marktordnung entsprechenden

Vertragsgestaltung sichern.[66]) Die Genehmigung hat lediglich die Funktion eines öffentlich-rechtlichen Aufsichtsmittels. Für Nichteinholung der Genehmigung kann der Marktverband gegen die Vertragsparteien Ordnungsstrafen festsetzen. Alle diese Lieferungspflichten haben nicht nur volkswirtschaftliche Bedeutung, sondern durch Sicherung des Absatzes auch großen Einfluß auf die Privatwirtschaft.

Das Leistungsrecht bezweckt hauptsächlich die Steigerung der Betriebsleistung. Die Betriebsleistung wird in verschiedener Weise gefördert, wie z. B. durch die Vorschriften über Anerkennung von Saatgut und über die Verleihung des landwirtschaftlichen Markenzeichens, durch die Bestimmungen über die Herstellung und die Zusammensetzung der Ware, über die Einteilung der Ware in Handelsklassen oder Sorten sowie über die Kontrollierung, Kennzeichnung, Verpackung und Auspreisung der Ware. Gegebenenfalls wird die gute Leistung durch Veranstaltung von Ausstellungen, durch Marktschutz, Qualitätsanerkennung und dergleichen propagiert, ausgezeichnet und gefördert.

P r e i s r e c h t. Das Preisbildungs- und Preisüberwachungsrecht ist durch das Gesetz vom 29. Oktober 1936 dem Reichskommissar für die Preisbildung übermittelt worden. Die früher dem Reichsernährungsminister zustehenden Eingriffs- und Aufsichtsrechte übt jetzt der Reichskommissar im Rahmen seines Aufgabengebiets aus. (§ 2 Abs. 2 des Ges. v. 29. Oktober 1936.) Der Reichskommissar für Preisbildung wird vom Führer und Reichskanzler ernannt und untersteht dem Beauftragten für den Vierjahresplan. Er ist nicht nur Überwachungsorgan, sondern zur Vornahme aller Maßnahmen ermächtigt, die der Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise dienen. (§ 2 des Ges. v. 29. Oktober 1936.) Unter dem Reichskommissar stehen die Preisbildungsstellen, denen die Festsetzung der Preise für einen räumlich begrenzten Bezirk obliegt, und die Preisüberwachungsstellen, welche die Einhaltung der festgesetzten Preise überwachen, gegebenenfalls Gegenmaßnahmen treffen und insbesondere Strafantrag stellen, Verhandlung vor dem Sondergericht beantragen, Ordnungsstrafen verhängen sowie Geschäfte und Betriebe schließen. Zur Festsetzung von Preisen und Preis-

[66]) Vergl. Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 360.

spannen bedürfen die Wirtschaftsverbände der Zustimmung der Preisbildungsstellen; der Reichsnährstand, die Hauptvereinigungen und die Wirtschaftlichen Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars. Die vom Reichsnährstand, den Marktverbänden, dem Reichskommissar für die Preisbildung oder dem Gesetzgeber erlassene Preisregelung wird mit dem Abschluß der Vereinbarung automatisch Vertragsbestandteil, d. h. dieser Vertrag gilt ohne weiteres als zu dem festgesetzten Kaufpreis abgeschlossen. Bei Zuwiderhandlungen finden die Ordnungsstrafen und Kriminalstrafen Anwendung.

Die Preisregelung stellt eine zum Zwecke eines Ausgleiches der Lebensverhältnisse des Volksganzen getroffene Maßnahme dar. Mit „Festpreisen" sichert sie dem Warenverkehr die Gerechtigkeit; mit Höchstpreisen" schützt sie den Verbraucher; mit „Mindestpreisen" gewährleistet sie die Lebensgrundlage einer bestimmten Berufsgruppe; mit „Richtpreisen" ermöglicht sie die der Wirtschaftslage entsprechende Preisvereinbarung; mit „Regionalen Preisen" gibt sie die den örtlichen Verschiedenheiten angepaßten Preise; mit „Preiszuschlägen" entschädigt sie die hohe Qualität der Ware; mit „Preisabschlägen" ahndet sie die Minderleistungen; mit „Preisspannen" gewährleistet sie den am Wirtschaftskreislauf beteiligten Gruppen einen gerechten Preis und somit Verdienst und mit „Preisstopverordnungen und Preiserhöhungen" sichert sie den Preisausgleich im volkswirtschaftlichen Sinne.

2. Die Schiedsgerichte.

Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes hat ihre Grundlage in der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes. Den Reichsnährstand ermächtigt § 2 dieser Verordnung: „die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln" und „zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen". Auf dieser Grundlage wurden durch die Verordnung vom 26. Februar 1935 die Marktschiedsgerichte, durch die Verordnung vom 18. Juli 1935 die Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten im Reichsnährstand aufgebaut.

M a r k t s c h i e d s g e r i c h t e. Die Marktschiedsgerichte sind für Marktverbandsstreitigkeiten am Sitze eines jeden

Marktzusammenschlusses (einer jeden Hauptvereinigung, eines jeden Wirtschaftsverbands und einer jeden Wirtschaftlichen Vereinigung); für Streitigkeiten über Maßnahmen des Reichsnährstandes am Sitze jeder Landesbauernschaft gebildet. (§ 2 Marktschiedsgerichtsordnung). Das Schiedsgericht für Schiedssprüche der bei den Untergeordneten Verbänden gebildeten Schiedsgerichte, ist nur Erstinstanz. Als Berufungsinstanz über Entscheidungen der Marktschiedsgerichte ist ein Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand in Berlin geschaffen.

Das Marktschiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Der Obmann wird vom Reichsernährungsminister auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Schiedsrichter werden von den in Frage kommenden Parteien und zwar von jeder einer bestellt. Wenn der Streitwert zur Zeit der Einreichung der Klage geringer als 50 RM ist, oder wenn es beide Parteien beim Obmann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll beantragen, kann der Obmann als Einzelrichter entscheiden. (§ 6 Abs. 2 Marktschiedsgerichtsordnung.)

Das Oberschiedsgericht besteht gleichfalls aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Der Obmann kann, insbesondere in Fällen von besonderer Wichtigkeit oder Tragweite, anordnen, daß das Oberschiedsgericht in der Besetzung mit Obmann und vier Schiedsrichtern entscheidet. (§7.) Zur Ernennung eines zweiten Schiedsrichters hat der Obmann beide Parteien innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern; kommt eine der Parteien diesem Verlangen nicht fristgemäß nach, so bestellt er diese Schiedsrichter selbst. (§ 8 Abs. 2.)

Die Schiedsrichter sind nicht Parteivertreter. Sie haben das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie dürfen insbesondere nach Annahme ihres Amts ohne Zustimmung des Schiedsgerichts weder eine der Parteien beraten noch mit ihr über den Streitfall verhandeln. Sie sind nur dem Gesetz unterworfen; im Falle einer Rechtsbeugung oder Bestechung tritt Bestrafung ein.

Der Obmann und die Schiedsrichter verwalten als Nichtbeamte ein öffentliches Amt. Das Amt beginnt mit der Annahme der Berufung oder Bestellung und endet insbesondere durch Tod, Erledigung der Sache, Zeitablauf, strafgerichtliche Verurteilung und Ablehnung. Eine Verpflichtung zur Annahme der Berufung oder Bestellung besteht nicht. Wegen der richter-

lichen Unabhängigkeit ist ein Widerruf der Bestellung durch den Minister oder die Partei grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch im Falle pflichtwidrigen Verhaltens wie z. B. Verweigerung oder Verzögerung der Amtsausübung, Untreue, Parteilichkeit u. dgl. steht den Parteien das Recht der Ablehnung zu. Bei einer Pflichtverletzung des Obmanns, die sein Verbleiben im Amte als untragbar erscheinen läßt, kann der Reichsernährungsminister die sofortige Amtsenthebung aussprechen.

Der Obmann des Schiedsgerichts wird von Fall zu Fall aus den Gerichtsgebühren entschädigt. (§ 2 der Kostenordnung des Reichsbauernführers vom 11. Juli 1935.) Die Höhe der Entschädigung beträgt mindestens 6 RM, höchstens 100 RM in einer Sache und nicht mehr als durchschnittlich 250 RM im Monat. Die Entschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte und beträgt höchstens 50 RM, wenn die Klage wegen Verspätung, Nichtzahlung des Kostenvorschusses oder ungenügender Angaben zurückgewiesen oder vor Stellung eines Sachantrags in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen oder wegen Unzuständigkeit an das zuständige Schiedsgericht weitergeleitet wird.

Die Zuständigkeit des Marktschiedsgerichts beschränkt sich auf die in den Verordnungen oder Satzungen aufgezählten Streitigkeiten. Diejenigen Sachen, für die der Schiedsgerichtsweg nicht eröffnet ist oder über die eine andere Stelle, insbesondere das ordentliche Gericht oder ein Beschwerdeausschuß, zu entscheiden hat, unterliegen der Marktschiedsgerichtsbarkeit nicht. Die Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Entscheidung in den folgenden Fällen sachlich zuständig: Die Schiedsgerichte bei den Zusammenschlüssen können angerufen werden:

1. in den in den Verordnungen über die Bildung dieser Zusammenschlüsse oder in deren Satzungen vorgesehenen Fällen;
2. bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen;

Gegen die auf Grund einer Ermächtigung nach § 2 des Reichsnährstandgesetzes ergangenen Maßnahmen des Reichsnährstandes ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig:

1. bei Festsetzung von Ordnungsstrafen;
2. bei sonstigen Maßnahmen, die sich nur gegen einzelne Angehörige des Reichsnährstandes richten;
3. bei Maßnahmen allgemeiner Art mit Ausnahme der Festsetzung von Preisen und Preisspannen, wenn die Anrufung des Schiedsgerichts damit begründet wird, daß die Durchführung für den davon betroffenen Betrieb mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde. In diesem Falle kann das Schiedsgericht die angefochtene Maßnahme nicht aufheben oder abändern, sondern nur ihre Anwendung für den seiner Entscheidung unterliegenden Fall einschränken oder ausschließen. (§ 3 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die Marktregelung vom 26. Februar 1935.)

Örtlich zuständig ist bei Streitigkeiten zwischen einem Zusammenschluß und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern eines solchen Zusammenschlusses das Schiedsgericht bei dem Zusammenschluß, der die angefochtene Maßnahme erlassen hat oder dem die Parteien als Mitglied angehören. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Zusammenschlüsse ist das Schiedsgericht des Zusammenschlusses zuständig, in dessen Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat. Für die Schiedsgerichte, die zur Entscheidung über eine auf Grund einer Ermächtigung nach § 2 des Reichsnährstandgesetzes ergangene Maßnahme des Reichsnährstandes zuständig sind, regelt der Reichsnährstand die örtliche Zuständigkeit.

Gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte ist die Berufung an das Oberschiedsgericht zulässig:

1. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn der Wert des Streitgegenstands 6000 RM übersteigt;
2. bei Streitigkeiten über die Genehmigung der Neuerrichtung oder Erweiterung sowie über die Einschränkung oder Stillegung von Betrieben;
3. im übrigen, soweit dies in den Satzungen der Zusammenschlüsse ausdrücklich vorgesehen ist;
4. bei Ordnungsstrafen von mehr als 1000 RM im einzelnen Falle;

5. wenn das Schiedsgericht seine Entscheidung mit Rücksicht auf ihre Tragweite oder ihre Grundsätzlichkeit für berufungsfähig erklärt.

In allen anderen Fällen sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte endgültig. (§ 5 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935.)

Die Schiedsgerichte haben vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Parteien zu hören. Die Anhörung wird in der Weise durchgeführt, daß der Obmann eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Parteien zu laden sind. Vor Eintritt in die Verhandlung ist ein Versuch zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung anzustellen; auch während des Verfahrens kann der Versuch wiederholt werden. Nach Abschluß der Verhandlung ist ein Schiedsspruch zu erlassen. (§ 24 Marktschiedsgerichtsordnung.)

Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten. Die Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten sind auf Grund der privaten Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes in der Schiedsgerichtsordnung vom 18. Juli 1935 errichtet. Diese Schiedsgerichte sind für Kauf- und Lieferstreitigkeiten zuständig. Die bei den Landesbauernschaften gebildeten Schiedsgerichte entscheiden als Erstinstanz. Berufungsinstanz ist das Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand in Berlin. Die Besetzung der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichtes ist in gleicher Weise wie bei den Marktschiedsgerichten geregelt. Die Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten unterscheiden sich von den Marktschiedsgerichten dadurch, daß sie keine öffentlichen Gerichte sind. Bei den Marktschiedsgerichten gibt es neben dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis keine irgendwelche vertraglichen Beziehungen zu den Parteien, dagegen wird die Zuständigkeit der Schiedsgerichte nur durch Vereinbarung der Parteien begründet; eine kraft Gesetzes wirkende Zuständigkeit gibt es nicht.

Soweit die Marktverbände in den von ihnen erlassenen Lieferungsbedingungen das Schiedsgericht für zuständig erklären, wird die Schiedsgerichtsklausel dem Abschluß des Geschäfts Vertragsinhalt. Der Schiedsvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag des Inhalts, daß die Entscheidung eines Rechts-

streits durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Als Muster des Schiedsvertrags gilt folgendes:[67])

Schiedsvertrag.

Für alle Streitigkeiten aus dem zwischen dem . . . . . als Verkäufer und der Firma . . . . . als Käufer am . . . . . 193 abgeschlossenen Vertrag über . . . . . unterwerfen sich die Parteien unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Schiedsgericht des Reichsnährstandes zu . . . . . und der für dieses Schiedsgericht geltenden Schiedsgerichtsordnung.

Unterschriften:

Verkäufer. Käufer.

Wenn die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich schließen können, so ist die Schiedsvereinbarung geltend gemacht. Vor Eintritt in die Verhandlung soll der Obmann eine Erklärung der Parteien über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts herbeiführen. (§ 16 Abs. 1. Schiedsgerichtsordnung vom 18. Juli 1935.) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, jedoch werden Zeugen und Sachverständige grundsätzlich vor dem Schiedsgericht vernommen, gegebenenfalls können auch Zuhörer zugelassen werden. Wenn eine Verhandlung mündlich oder ausnahmsweise schriftlich stattgefunden hat, erfolgt die Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Lage der Akten. Die Entscheidung kann in einem Schiedsspruch, einem Beweisbeschluß, einer Auflage oder dergl. bestehen.

5. Die geldwirtschaftliche Verwaltung im Reichsnährstand.

Es ist selbstverständlich, daß für eine Organisation mit so weit verbreiteten Gliederungen und so umfangreichen Aufgaben, wie der Reichsnährstand es ist, auch eine große Menge von Geldmitteln erforderlich ist. Die Einnahmen des Reichsnährstandes setzen sich zusammen: aus eigenen Einkünften, aus Beihilfen von öffentlichen Körperschaften und aus Beiträgen der Mitglieder.

Gemäß § 13 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes kann der Reichsnährstand für die Benutzung seiner Einrichtungen und Veranstaltungen als eigene Einkünfte Gebühren erheben. Die Gebühren werden erhoben: bei Beratungen wie z. B. Bauberatungen, forstlichen Beratungen usw., bei Untersuchungen wie z. B. durch landwirtschaftliche

[67]) Vergl. Franz Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 453.

Untersuchungsämter, Forschungsanstalten, Tiergesundheitsämter, milchwirtschaftliche Institute usw., bei Anerkennung von Lehrwirtschaften, bei Eintragungen in die Lehrlingsstammrollen, bei Prüfungen, bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen wie z. B. bei Maßnahmen der Landeskultur und Bodenverbesserung, bei Leistungsprüfungen, Saatgutanerkennungen usw., bei Schulen und Lehranstalten durch Schulgelder wie z. B. bei Landwirtschaftsschulen, Frauenschulen, bei Versuchs- und Lehranstalten, Molkereilehranstalten, Lehrschmieden usw. Eine allgemeine Gebührenordnung des Reichsnährstandes ist noch in Vorbereitung.[68])

Die Beihilfe von öffentlichen Körperschaften, insbesondere vom Reich und von den Ländern, sind meistens an bestimmte Aufgaben gebunden, die der Reichsnährstand von den betreffenden öffentlichen Körperschaften übernommen hat; sonst sollten diese Aufgaben von den öffentlichen Körperschaften durchgeführt werden. Die für einen bestimmten Zweck zu verwendenden Beihilfen dürfen nicht für andere Zwecke verwandt werden.[69])

Die Erhebung der Beiträge ist gemäß der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 nur soweit gestattet, als der Reichsnährstand die Kosten zur Durchführung seiner Aufgaben nicht durch andere Einnahmen decken kann. Diese Beiträge werden nach Maßgabe einer vom Reichsbauernführer erlassenen Beitragsordnung erhoben, und zwar durchweg für ein Rechnungsjahr. Beitragsordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und, bezüglich der Höhe des Beitrags der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Die Beiträge werden, soweit die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt, wie öffentliche Abgaben von den Finanzämtern eingezogen und ohne Abzug an den Reichsnährstand abgeführt (§ 12 Abs. V der 1. Verordnung). Die Beitragspflicht ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten; sie bindet jede natürliche und juristische Person, an die sie sich wendet.

Unter den Beitragspflichtigen des Reichsnährstandes sind drei Gruppen zu unterscheiden:

---

[68]) Vergl. Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 95—96.
[69]) Vergl. Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 96.

1. Die Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe und die Inhaber von Betrieben der Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern.

Als Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe gelten diejenigen Personen, die am 1. Januar 1936 Eigentümer der betreffenden bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Grundstücksflächen bzw. Berechtigte der grundstücksgleichen Berechtigungen waren. „Durch die Beitragspflicht der Eigentümer aller bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betriebe werden die Beiträge der Eigenbesitzer, Eigenberechtigten, Nutznießer, Verpächter und Pächter bäuerlicher und landwirtschaftlicher Betriebe, ferner die der früheren Eigentümer und Nutznießer, welche noch Ansprüche aus einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder Altenteilsvertrag haben (vergl. § 4 der 1. Verordnung), gewissermaßen abgegolten".[70])

Ein Jahresbeitrag 1936 für bäuerliche oder landwirtschaftliche Betriebe wird auf zwei vom Tausend des auf volle 100 RM nach unten abgerundeten Einheitswerts, jedoch auf mindestens 3 RM festgesetzt. Ein Beitrag wird nicht erhoben, wenn der abgerundete Einheitswert weniger als 1000 RM beträgt. Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte am 15. September 1936 und am 15. Januar 1937 fällig.[71])

Als Inhaber von Betrieben der Fischerei gelten die Personen, welche die Fischerei einschließlich der Fischzucht in den Binnen- und Küstengewässern im Hauptberuf selbständig ausüben. Beitragsmaßstab 1936 für die Fischereibetriebe ist die Zahl der im Kalenderjahr 1935 durchschnittlich in dem Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte. Als eine Arbeitskraft werden je 300 geleistete Arbeitstage von nicht ständig beschäftigten Personen berechnet. Auch der Betriebsinhaber und die mitarbeitenden Familienangehörigen, sofern sie am 1. Januar 1935 älter als 18 Jahre waren und fremde Arbeitskräfte ersetzen, gelten als Arbeitskräfte. Der Jahresbeitrag für die Fischereibetriebe für das Jahr 1936 beträgt bei Beschäftigung

von	1 Arbeitskraft	in Höhe von	4 RM
von	2—3 Arbeitskräften	in Höhe von	12 RM
von	4—5 Arbeitskräften	in Höhe von	36 RM
von	6 Arbeitskräften	in Höhe von	108 RM.

[70]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 98.

[71]) Vergl. Beitragsordnung des Reichsnährstandes vom 24. April 1936. (RNVbl. S. 368).

Wird die Fischerei als Partenfischerei ohne fremde, entlohnte Arbeitskräfte ausgeübt, so beträgt der Jahresbeitrag ohne Rücksicht auf die im Betrieb tätigen Personen für jeden Partenfischer 4 RM.

Die Beiträge sowohl für die bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betriebe als auch die Beiträge der Fischereibetriebe werden von den Finanzämtern festgesetzt und eingezogen.

2. Die Gefolgschaftsmitglieder in bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betrieben.

Als Gefolgschaftsmitglieder in bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betrieben sind alle Personen anzusehen, die als Arbeiter oder Angestellte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind und aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Gemäß der Beitragsordnung vom 24. April 1936 sind die folgenden Gefolgschaftsmitglieder von der Beitragspflicht befreit:

„Gefolgschaftsmitglieder, denen als Entgelt nur freie Kost und Wohnung und freie Kleidung, also kein Barlohn, gewährt wird (reine Deputatarbeit);

Gefolgschaftsmitglieder, die nur mittelbar in der Landwirtschaft tätig sind (z. B. Buchhalter, Stenotypistinnen usw.);

Gefolgschaftsmitglieder, die außer in der Landwirtschaft auch in einem gewerblichen Betrieb desselben Betriebsführers tätig sind, wenn die Tätigkeit in dem gewerblichen Betrieb überwiegt;

Personen, die ausschließlich im Haushalt des Betriebsführers beschäftigt werden (z. B. Hauslehrer, Stubenmädchen usw.);

Die Ehefrauen beitragspflichtiger Gefolgschaftsmitglieder;

Familienangehörige des Betriebsführers, falls nicht im Einzelfalle ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht (d. h. ein wirkliches Arbeitsverhältnis mit Entgeltzahlung; vgl. im einzelnen §§ 165, 176 der Reichsversicherungsordnung)."[72])

Die Höhe des Beitrages wird nach dem Monatslohn berechnet. Wird der Lohn wöchentlich oder zweiwöchentlich gezahlt, so gilt als Monatslohn das 30 fache des auf einen Kalendertag entfallenden Lohnes. Bei vierteljährlicher Zahlung des Lohnes gilt $^1/_3$, bei halbjährlicher Zahlung $^1/_6$ und bei jährlicher Zahlung $^1/_{12}$ des Arbeitslohnes als Monatslohn im Sinne der Beitragsordnung. Der Beitrag beträgt bei einem monatlichen Arbeitslohn:[73])

---

[72]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 104.

[73]). Die Beitragsordnung vom 24. April 1936. (RNVbl. S. 368.)

von mehr als	bis zu	Monatsbeitrag	Beitragsklasse
—,— RM	70,— RM	0,30 RM	I
70,— RM	120,— RM	0,60 RM	II
120,— RM	150,— RM	0,90 RM	III
150,— RM	—,— RM	1,20 RM	IV

Bei einer Gewährung von Kinderermäßigung für 3 oder mehr Kinder auf ihrer Steuerkarte, können die Gefolgschaftsmitglieder einen um eine Beitragsklasse niedrigeren Beitrag zahlen, jedoch mindestens den Beitrag der Beitragsklasse I, d. h. monatlich 0,30 RM.

Die monatlichen Beiträge werden durch den Betriebsführer bei der letzten Lohnzahlung im Monat einbehalten, und durch Einkleben von Beitragsmarken, die bei den Postanstalten erhältlich sind, in eine Beitragskarte des Gefolgschaftsmitgliedes entrichtet. Die Beitragskarte ist jedem Gefolgschaftsmitglied erforderlich. Jedes Gefolgschaftsmitglied hat bei Antritt des Dienstes dem Betriebsführer die Beitragskarte auszuhändigen, insbesondere muß ein solches, das erstmalig eine beitragspflichtige Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter in einem bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Betriebe aufnimmt, selbst die Ausschreibung einer Beitragskarte bei der zuständigen Kreisbauernschaft beantragen und sie alsdann dem Betriebsführer aushändigen.[74])

3. Der Landhandel und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Genossenschaften.

Alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie im Deutschen Reich den Landhandel oder die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben, sind beitragspflichtig. Der dritten Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934 zufolge beträgt der Beitrag:

„1. bei den in der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen zusammengeschlossenen Betrieben:
7 Reichspfennig für die Tonne zugeteilten Roggen- oder Weizen-Kontingents;

2. bei den in der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Hefeindustrie zusammengeschlossenen Betrieben:
20 Rpf. für jeden Zentner des den Mitgliedern zugeteilten Kontingents Hefe;

[74]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., S. 103—106.

3. bei den in der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie zusammengeschlossenen Betrieben:
   6 Rpf. für den Zentner des den Mitgliedern zugeteilten Grundkontingents;
4. bei den Gesellschaften der Mitgliedsverbände der Wirtschaftlichen Vereinigung Deutscher Stärke-Industrien und den Herstellern von Kartoffel-Sago, Kartoffel-Graupen, Weizenstärke, Maisstärke und Reisstärke:
   20 Rpf. für den Doppelzentner im Wirtschaftsjahr 1933/34 abgelieferten Fabrikats;
5. bei den Mitgliedern der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie:
   0,35 vom Tausend des Umsatzes des einzelnen Betriebes;
6. bei den Mitgliedern der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie:
   2 Rpf. für den Doppelzentner des den Mitgliedern zugeteilten Kontingents an Margarine, Kunstspeisefett und Pflanzenfett;
7. bei den Mitgliedern der Wirtschaftlichen Vereinigung der Fischindustrie Deutschlands:
   0,25 vom Tausend des Umsatzes des einzelnen Betriebes;
8. bei den Mitgliedern der Wirtschaftlichen Vereinigung der Kartoffelflockenhersteller:
   für Betriebe mit einer Tagesleistungsfähigkeit von:
   über 300 bis 500 Zentnern 30 RM
   über 500 bis 1000 Zentnern 60 RM
   über 1000 Zentnern 160 RM.
9. bei den in dem Reichsverband Deutscher Kaufleute des Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmitteleinzelhandels e. V. (Rekofei) zusammengeschlossenen reichsnährstandszugehörigen Betrieben:
   a) für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1934:
      0,75 vom Tausend des in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1933 erzielten Umsatzes, mindestens jedoch 2 RM;
   b) für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935:
      1. bei Betrieben, die nach der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und den ergänzenden Anordnungen ausschließlich zum Reichsnährstand gehören:
         0,75 vom Tausend des in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 31. März 1934 erzielten Umsatzes, mindestens jedoch 2 RM;
      2. bei den übrigen reichsnährstandszugehörigen Betrieben:
         40 vom Hundert des an den Reichsverband Deutscher Kaufleute des Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmitteleinzelhandels in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935 zu zahlenden Beitrages;

10. a) bei den in dem Reichsverband ambulanter Gewerbetreibender Deutschlands zusammengeschlossenen Mitgliedern:
    35 vom Hundert des diesem Verband für das Jahr 1934 zu zahlenden Miegliedsbeitrages (der Beitrag ist in dem Gesamtbeitrag an den Verband enthalten);
    b) bei den ausschließlich reichsnährstandszugehörigen Gewerbetreibenden:
    6 RM Mindestbeitrag;
11. bei den in der Reichsfachgruppe Pelztierzüchter e. V. im Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter e. V. zusammengeschlossenen Mitgliedern:
    80 vom Hundert des an diesen Verband für das Jahr 1934 zu zahlenden Mitgliedsbeitrages (der Beitrag ist in dem Gesamtbeitrag an den Verband enthalten);
12. bei den in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieben des Schlächter-, Konditoren- und Bäckergewerbes:
    zwei Drittel des von diesen Betrieben an die zuständige Handwerkskammer zu zahlenden Handwerkskammerbeitrages für das Jahr 1934;
13. bei allen übrigen Betrieben:
    a) bei den Betrieben, die ausschließlich den Landhandel betreiben:
    175 vom Hundert des im Rechnungsjahr 1933 von der zuständigen Industrie- und Handelskammer veranlagten Beitrages;
    b) bei den Betrieben, die nicht mehr als 10 vom Hundert ihres Gesamtumsatzes den Landhandel betreiben:
    75 vom Hundert des im Rechnungsjahr 1933 von der zuständigen Industrie- und Handelskammer veranlagten Beitrages;
    c) bei den Betrieben, die die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben:
    90 vom Hundert des für das Rechnungsjahr 1933 von der zuständigen Industrie- und Handelskammer veranlagten Beitrages;
    d) bei den übrigen nicht in das Handelsregister eingetragenen Betrieben, die von keinem der unter 1 bis 12 und 13 a bis c genannten Verbände erfaßt werden:
    0,75 vom Tausend des reichsnährstandspflichtigen Umsatzes, mindestens jedoch 4 RM jährlich."[75])

Diese Bestimmungen über die Höhe des Beitrages wurden durch die Beitragsordnung für die Zusammenschlüsse und die Genossenschaften vom 16. Dezember 1935 fast völlig neu geregelt. Gemäß dieser Neuregelung werden die Beiträge der Genossenschaften, ihrer Gebietszusammenschlüsse, der Betriebe

[75]) Wilhelm Saure, Reichsnährstandgesetze. 1935, S. 151—154.

des Handels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse künftig nur an zentraler Stelle, bei dem Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften und bei den zur Durchführung der Marktordnung für das Reichsgebiet gebildeten Zusammenschlüssen der reichsnährstandzugehörigen Betriebe (Hauptvereinigungen, Wirtschaftliche Vereinigungen) erfaßt. Die Gesamtbeitragssumme, welche der Reichsnährstand zur Erfüllung der ihm auf dem Gebiete des Marktes und des Genossenschaftswesens obliegenden Aufgaben benötigt, jedoch nicht aus den Beiträgen der Bauern und Landwirte decken kann, wird nach einem möglichst einheitlichen, jedoch nicht starren Schlüssel auf den Reichsverband und die Zusammenschlüsse in je einer Summe verteilt. Jede dieser Summen wird vom Reichsbauernführer mit Genehmigung des Reichsernährungsministers und unter Zustimmung des Reichsfinanzministers festgesetzt.[76])

6. Die erzieherische Bedeutung des Reichsnährstandes.

Fassen wir die bisherigen Schilderungen über die Grundbegriffe, Entwicklung, Organisationen, Rechtsverhältnisse, Aufgaben und geldwirtschaftliche Verwaltung des Reichsnährstandes mit dem auf Seiten 8—14 besprochenen Begriff der nationalpolitischen Erziehung und des neuen Bauerntums zusammen, so sind wir uns darüber klar, daß der Reichsnährstand eine große Menge von erzieherischen Einflußmöglichkeiten auf Bauerntum und Volkstum in sich schließt.

Der Reichsnährstand ist von Anfang an aufgebaut als ein zielbewußter Gemeinschaftsorganismus zur Formung des neuen deutschen Bauerntums, d. h. zur Schaffung eines mit dem ewigen Blut und Boden treuverbundenen, mit besten Leistungsfähigkeiten in die Erzeugungsschlacht tretenden und mit schicksal- sowie pflichtbewußter Diensttreue der Gesamtvolkswirtschaft und dem Volksgemeinwohl sich widmenden Bauern. Er leistet hierbei als Gliedschaftsverband zweifellos seinen Anteil an der Gesamterziehung in der ganzen Volksgemeinschaft. Das neue deutsche Bauerntum als Sondergestalt des neuen deutschen Menschentums wird noch durch andere Erziehungsformen und Einwirkungskräfte in der Volksgemeinschaft zielbewußt beeinflußt, wie z. B. durch staatliche Hochschätzung des

[76]) Reischle-Saure, Der Reichsnährstand. II. Aufl., 1937, S. 108—109.

Bauerntums, durch politische Bewegung auf dem Lande, durch Einsatz der Stadtjugend in der Landwirtschaft, durch staatliche Verpflichtung des Dienstes am heimatlichen Boden, durch Propaganda, Volksaufklärung usw. Aber als die planmäßigste, somit also mächtigste Einwirkungskraft auf den ganzen Nährstand, der wiederum als Gliedschaft das Volksganze beeinflußt, ist der Reichsnährstand der Grundpfeiler der nationalsozialistischen Agrarpolitik. Diese erzieherische Einflußmöglichkeit des Reichsnährstandes auf Bauerntum und Volkstum läßt sich nicht nur in seinem Grundbegriff und in seiner Entwicklung erkennen, sondern tritt noch mehr greifbar in seinen Organisationen, Rechtsverhältnissen und Aufgaben in Erscheinung.

A. Aus seinen Organisationen und Rechtsverhältnissen heraus gesehen.

Schon in seinen Organisationen und Rechtsverhältnissen erkennt man die hervorragende erzieherische Bedeutung des Reichsnährstandes. Er faßt auf Grund der gesetzlichen Zwangsmitgliedschaft alle Volksgenossen, die durch die Betätigung in oder für die Landwirtschaft ihr Brot finden, in einem auf dem Führerprinzip aufgebauten öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper zusammen. In einer derartigen Körperschaft werden seine Angehörigen zunächst zwangsmäßig zu Standestreue und Volkstreue angehalten, bis ihnen dann allmählich eine solche Haltung zur freiwillig auf sich genommenen Pflicht wird. Als wichtige Merkmale des Reichsnährstandes in bezug auf Organisationen und Rechtsverhältnisse sind zu nennen: Zwangsmitgliedschaft, Führerprinzip und Rechtseinheit.

Die Zwangsmitgliedschaft hat ihrer Wirkung nach die gleiche Bedeutung wie die „Schulpflicht"; bloß mit dem Unterschied, daß bei der Schulpflicht die Frist begrenzt, bei der Zwangsmitgliedschaft dagegen unbegrenzt ist. Mit anderen Worten: die Schüler sind verpflichtet, sich eine bestimmte Zeit hindurch in der Schulgemeinschaft erziehen zu lassen, die Mitgliedschaft der Angehörigen des Reichsnährstandes dagegen dauert für das ganze Leben. Eine zielbewußte Organisation mit dauernder Mitgliedschaft wird mit der Zeit um so mehr zur Gesinnungsgemeinschaft, als sie, zu den ständigen öffentlichen Einrichtungen gehörend, eine über viel Jahrhunderte sich erstreckende feste Tradition ansetzen kann, die für alle nachwachsenden Ge-

schlechter und für alle Neubildungen zur festen Norm wird. Durch diese Gesinnungsgemeinschaft erhalten die Mitglieder die gleiche Weltanschauung, dieselben Bewußtseinsinhalte, dieselben Wertungen und Ziele, dieselben Normen des Denkens und Handelns.[77]) In diesem Sinne ist es greifbar klar, daß der Reichsnährstand, der durch die Zwangsmitgliedschaft seine dauernde zielbewußte Einwirkung auf den ständigen Mitgliederkreis sichert, eine große erzieherische Einflußmöglichkeit auf Bauerntum und Volkstum in sich schließt. Auch die anderen Zwangsmaßnahmen wie Ordnungsstrafen, Einziehung der Beiträge, die zwangsmäßige Wahrung der Standesehre haben erzieherische Bedeutung.

Durch das Führerprinzip bringt der Reichsnährstand gewissermaßen seine Mitglieder zu einer traditionellen Lebensgesinnung der germanischen Gefolgschaft. Die Lebensform der germanischen Gefolgschaft schildert Ernst Krieck wie folgt: „Um einen Führer sammelt sich eine untereinander und mit dem Haupt in Treue verbundene Schar, die ihm folgt im Kampf um ein gesetztes Ziel".[78]) Im Reichsnährstand steht auch der gesamte Nährstand unter einem vom Reichsoberhaupt ernannten Reichsbauernführer, und folgt ihm im Kampf um Sicherstellung der Lebensquelle, Selbstversorgung des Volkes mit Lebensmitteln, Ausgeglichenheit des Gemeinwohls durch Gesundung des Bauerntums, Steigerung der Erzeugungsleistung und richtige Einstellung der Volkswirtschaft auf die Lebensverhältnisse. Eine Organisation unter derartig zielbewußter Führung beeinflußt selbstverständlich das Bauerntum und Volkstum erzieherisch; denn das Führerprinzip bedeutet Gesamtverantwortung, d. h. der Führer in Vertretung der Gemeinschaft ist für das Glied und das Glied dem Führer folgend für die Gemeinschaft verantwortlich. Diese wechselseitige Verantwortlichkeit führt im Reichsnährstand zur Bewahrung der Standesehre und zur Vertiefung der Volksverbundenheit.

Der Reichsnährstand ist die einheitliche und einzige Vertretung der Landwirtschaft, wie oben schon erwähnt; er ist als Ganzheit des öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörpers eine juristische Person, d. h. er ist als Ganzes eine Rechtseinheit,

---

[77]) Vergl. Ernst Krieck, Menschenformung. II. Aufl., 1933, S. 295—296.
[78]) Vergl. Ernst Krieck, Menschenformung. 1933, S. 293—294.

seine örtlichen und fachlichen Gliederungen sind nicht rechtsfähig. In dieser Rechtsnatur liegt schon eine immanente Einwirkungskraft zur Weckung der wechselseitigen Verantwortung zwischen Gemeinschaft und Gliedern und zwar spielt die Gemeinschaft dabei die führende Rolle. Dieses wechselseitige Verantwortungsverhältnis im Recht bildet im Bauerntum und im Volkstum eine Gemeinschaftsgesinnung unter dem Grundsatze: „Gemeinnutz vor Eigennutz" und Eigennutz kann nur im Gemeinnutz vorhanden sein und gesichert werden.

B. Aus seinen Aufgaben heraus gesehen.

Der Reichsnährstand ist auf dem leitenden Gedanken: „Standesinteresse gleich Volksinteresse, Standeswohl gleich Gemeinwohl"[79]) aufgebaut. In einem durch liberalistische Weltanschauung und ihre Wirkungen wie Selbstsucht, Klassenkampf usw. usw. stark beunruhigten Reich ist es für eine auf solchen Gedanken aufgebaute Organisation notwendig, eine zielbewußt erzieherische Bereitschaft in ihren Aufgabenbereich hinein zu setzen. Das heißt: diese Organisation hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben nicht nur zweckmäßig zu überlegen, sondern was noch wichtiger ist, erzieherisch zu sein. Darum finden wir eine große Menge von erzieherischen Momenten in den Aufgaben des Reichsnährstandes.

Aus seiner Arbeit am Menschen heraus gesehen kennzeichnet sich die erzieherische Bedeutung des Reichsnährstandes hauptsächlich darin, daß er durch seine verschiedenen behördenmäßigen Arbeitsabteilungen und seine zahlreichen weltanschaulich-berufsständischen Schulungseinrichtungen das Bauerntum im Sinne des Reichserbhofgesetzes heranbildet.

Die wesentlichen Punkte des Reichserbhofgesetzes sind nach R. Walter Darré wie folgt:[80])

„1. Das Bauerntum wird anerkannt als und bestimmt zur Blutsquelle des deutschen Volkes.
2. Bauerntum ist eine Sache des Blutes geworden und nicht mehr eine Berufsbezeichnung, ist also eine Angelegenheit der weltanschaulichen Haltung zum Boden.

[79]) Vergl. F. Hennig, Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937, S. 11.

[80]) Vergl. R. Walter Darré, Unser Weg. S. 28.

3. Bauerntum ist Dienst an Sippe und am Volk.
4. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Bauerntums bildet die Ackernahrung, d. h. die Möglichkeit, auf dem Hof die Sippe gegebenenfalls aus wirtschaftseigener Kraft und Mitteln zu erhalten, wenn die Marktverhältnisse außerhalb des Hofes einmal versagen sollen: es ist also die Möglichkeit geschaffen, eine Sippe zu erhalten, auch bei Wirtschaftszusammenbrüchen, Marktstörungen usw., wie sie ja die Geschichte jedem Jahrhundert zumutet.
5. Bauerntum ist wieder eine Angelegenheit der Zucht geworden, da Abstammungsnachweisung die Voraussetzung der Bauernfähigkeit geworden ist; mithin muß auch die Ehe wieder mit Berücksichtigung der Abstammung der Frau geschlossen werden.
6. Der Begriff der Ehre ist wieder eingeschaltet, und zwar im Zusammenhang mit dem Blut".

Ein derartiger Bauerntumsbegriff entspricht genau dem Wesen des germanischen Bauerntums, wie Darré sagt. So bedeutet Pflege des Bauerntums im Sinne des Erbhofgesetzes nicht nur eine Bindung des Bauern an jetzt und hier vorhandenes Blut und Boden, sondern zugleich eine Weckung der Erinnerung an das kriegerisch heroische und mit ewigem Blut und Boden treuverbundene Bauerntum in der nordisch-germanischen Zeit; sowie eine Förderung des schicksalhaften und pflichtbewußten Dienstes am Volkswohl. In diesem Sinne haben alle Arbeiten des Reichsnährstandes am Menschen durch seine behördenmäßigen Arbeitsabteilungen: „Der Mann", „Die Frau", „Landjugend", „Weltanschauliche und berufsständische Schulung" „Siedlung" und „Recht", d. h. durch Reichshauptabteilung 1, und durch sein weltanschaulich-berufsständisches Schulwesen eine hervorragende erzieherische Einflußmöglichkeit auf das deutsche Bauerntum und Volkstum.

Aus seiner Arbeit am Hof heraus gesehen kennzeichnet sich die erzieherische Bedeutung des Reichsnährstandes hauptsächlich darin, daß er durch seine verschiedenen behördenmäßigen Arbeitsabteilungen und seine mannigfache Förderung und Unterstützung bei den technisch-fachlichen Schul- und Beratungseinrichtungen die Leistungsfähigkeit des Bauern in der Betriebsführung steigert, die liberalistisch-kapitalistischen Einflüsse und Bindungen beseitigt und die Einsatzbereitschaft der

Bauern bei der Erzeugungsschlacht erhöht, um die Selbstversorgung der Volksernährung zu gewährleisten. Durch diese Arbeit des Reichsnährstandes am Hof wird der Bauer nicht nur in seiner Jugendzeit technisch und fachlich ausgebildet, sondern es wird auch sein ganzes Leben lang durch Beratung, Anregung, Beaufsichtigung und Unterstützung des Reichsnährstandes seine Leistungsfähigkeit erhöht. Dadurch wird die Landwirtschaft zugleich planmäßig zum Wohle der Volkswirtschaft geleitet, und somit werden die nicht landwirtschaftlich beschäftigten Volksgenossen zur Hochachtung und Einsatzbereitschaft für die Landwirtschaft erzogen.

Aus seiner Arbeit am Markt heraus gesehen kennzeichnet sich die erzieherische Bedeutung des Reichsnährstandes darin, daß er durch seine verschiedenen behördenmäßigen Arbeitsabteilungen und durch seine Marktregelung und Schiedsgerichtsbarkeit für Markt- und Lieferstreitigkeiten einen gerechten Ausgleich in den Lebensverhältnissen der ganzen Volksgemeinschaft herbeiführt und den Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz" im täglichen Leben des Volkes zur Verwirklichung bringt. Durch diese Arbeit des Reichsnährstandes am Markt werden nicht nur die Bauern, die Landarbeiter, die Landhändler, die Be- und Verarbeiter der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auch nicht nur die Genossenschaften, die Landproduktsindustrien, die Landhandelsgesellschaften und alle seine sonstigen Angehörigen in einen dauernd wechselwirkenden, jedoch einheitlich zielbewußten Gemeinschaftserziehungsvorgang einbezogen, sondern auch das ganze Volk wird unter solchen Marktverhältnissen unbewußt oder bewußt zur gerechten Lebensgesinnung und zum Pflichtbewußtsein am Volksganzen erzogen.

Auch die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes ermöglicht es ihm, seinen Angehörigen Gelegenheit zu geben, in Fällen von Streitigkeiten nicht nur durch die von beiden in Frage kommenden Parteien bestellten Schiedsrichter die Sache unter deren Selbstbeurteilung zu gerechter Entscheidung zu führen, sondern auch durch Zusammenarbeiten der beiderseitigen Schiedsrichter unter Leitung des Schiedsgerichtsobmannes Wege zu finden, eine Wiederholung der Streitigkeiten zu vermeiden und die Möglichkeiten späteren reibungslosen Zusammenarbeitens beider Seiten zu schaffen. Hierbei tritt auch insofern ein erzieherisches Moment in Erscheinung als jede

Partei durch ihre Selbstbestellung des Schiedsrichters beim Schiedsgerichtsvorgang selbsterziehender Wirkung unterworfen ist.

Aus all' dem Gesagten geht deutlich hervor, daß der Reichsnährstand als Erziehungsgemeinschaft einen großen zweckdienlichen Einfluß auf das deutsche Bauerntum und Volkstum ausüben kann. Freilich darf man seine volkswirtschaftlichen Einflußmöglichkeiten auf Bauerntum und Volkstum auch nicht vergessen, aber die volkswirtschaftlichen Einflußmöglichkeiten können wohl als Folge der erzieherischen Einflußmöglichkeiten angesehen werden. Ohne jede zielbewußte erzieherische Einflußmöglichkeit kann gar keine zielmäßige volkswirtschaftliche Einflußmöglichkeit vorgestellt werden. Natürlich ist hier das Wort „erzieherisch" im ursprünglichsten und breitesten Sinne gemeint. Der „erzieherische Einfluß" bedeutet hier die „typenbildende Urfunktion" der Gemeinschaft. Ohne die „volkswirtschaftlich-machende" Funktion des Staates ist selbstverständlich ein „Volkswirtschaftlichsein" undenkbar. In diesem Sinne dürfte man wohl sagen, daß der Reichsnährstand eine nationalpolitische Erziehungsgemeinschaft des Bauern im Dritten Reich ist.

Verzeichnis der im Text zitierten und gelesenen Literatur.

Baeumler, Alfred: Männerbund und Wissenschaft. 1934.

Baeumler, Alfred: Politik und Erziehung. 1937.

Baeumler, Alfred: Studien zur deutschen Geistesgeschichte. 1937.

Bente, Hermann: Landwirtschaft und Bauerntum. 1937.

Böhm, Franz: Die öffentlich-rechtlichen Pflichtungen der Reichsnährstandsangehörigen. 1936.

Buck, Heinrich: Der Reichsnährstand. 1936.

Burgdörfer, Friedrich: Der Geburtenrückgang und die bevölkerungspolitische Bedeutung des Landvolkes. 1929.

Burgdörfer, Friedrich: Zurück zum Agrarstaat? 1935.

Brummenbaum: Unsere Arbeit am Hof. (In „Archiv des Reichsnährstandes", Bd. 4, 1936.)

Darré, R. Walter: Neuadel aus Blut und Boden. 1930.

Darré, R. Walter: Grundsätzliche Fragen nationalsozialistischer Bauernpolitik. (In „Archiv des Reichsnährstandes", Bd. 1, 1933.)

Darré, R. Walter: Unser Weg.

Darré, R. Walter: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse. 1935.

Darré, R. Walter: Landvolk in Not und seine Rettung durch Adolf Hitler. 1932.

Darré, R. Walter: Kongreßrede auf dem Reichsbauernthing 1934. (In „Archiv des Reichsnährstandes", Bd. 2, 1934.)

Döring, V.: Das ländliche Schulwesen im Dienste der Berufsausbildung. 1937.

Feder, Gottfried: Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken. 179. Aufl.

Frau von Rheden: Die Aufgabe der Bäuerin im Dritten Reich. (In „Archiv des Reichsnährstandes", Bd. 1, 1933.)

Günther, Hans F. K.: Die Verstädterung. 1934.

Haidn, Matthias: Betreuung des Menschen im Reichsnährstand. (In „Archiv des Reichsnährstandes", Bd. 2, 1934.)

Haidn, Matthias: Unsere Arbeit am Menschen. (In „Archiv des Reichsnährstandes", Bd. 4, 1936.)

Harras: Die nationale Wirtschaft. 1935.

Hennig, Franz: Praktischer Führer durch das Nährstandsrecht. 1937.

Hesse, Albert: Volkswirtschaftspolitik. 1937.

Hierl, Konstantin: Der Reichsarbeitsdienst als Dienst an Blut und Boden. (In „Archiv des Reichsnährstandes", Bd. 3, 1935.)

Hitler, Adolf: Mein Kampf.

Hitler, Adolf: Rede vor Reichsstatthalter über den Abschluß der Revolution am 6. Juli 1933.

Hitler, Adolf: Rede auf dem Reichsparteitag 1935.
Hitler, Adolf: Rede auf dem Deutschen Landwirtschaftsrat am 5. April 1933.
Huber, Franz: Bauerntum und Bauernbildung im neuen Reich. 1934.
Huber, Franz: Volkhafte Schule und völkischer Ganzheitsunterricht. 1937.
Jessen, Jens: Grundlagen der Volkswirtschaftspolitik. 1931.
Korte, Hermann: Unsere Arbeit am Markt. (In „Archiv des Reichsnährstandes", Bd. 4, 1936.)
Krieck, Ernst: Erziehung im nationalsozialistischen Staat. 1935.
Krieck, Ernst: Menschenformung. 2. Aufl., 1933.
Krieck, Ernst: Nationalpolitische Erziehung. 1934.
Krieck, Ernst: Nationalsozialistische Erziehung. 1934.
Krieck, Ernst: Völkischer Gesamtstaat und nationale Erziehung. 1933.
Krieck, Ernst: Völkisch-politische Anthropologie. 2 Bde., 1937.
Krieck, Ernst: Philosophie der Erziehung. 1930.
Leers, J. v.: Der Weg des deutschen Bauern. 1936.
Leers, J. v.: Geschichte des deutschen Bauernrechts und des deutschen Bauerntums. 1936.
Löwenkamp, Gerhard: Bauernschulung. 1930.
Lundborg, H.: Bevölkerungsfragen, Bauerntum und Rassenhygiene. 1934.
Meyer, Konrad: Bauerntum, deutscher Geist und deutsche Wissenschaft. (In „Archiv des Reichsnährstandes", Bd. 4, 1936.)
Oechsner, Hans: Der Bauer im Staat. 1934.
Rechenbach, Horst: Bauernschicksal ist Volkes Schicksal. 1935.
Reischle, Hermann: Geschichte, Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes. (In „Archiv des Reichsnährstandes", Bd. 2, 1934.)
Reischle-Saure: Der Reichsnährstand. Aufbau, Aufgaben und Bedeutung. II. Aufl., 1937.
Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 1934.
Rosenberg, Alfred: Gestaltung der Idee. 1936.
Rosenberg, Alfred: Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP. 16. Aufl., 1937.
Ruhland, Gustav: Über die Grundprinzipien aktueller Agrarpolitik. 1893.
Ruhland, Gustav: Leitfaden zur Einführung in das Studium der Agrarpolitik. 1894.
Ruhland, Gustav: System der politischen Ökonomie. 3 Bde., 1933.
Rumpf, Max: Deutsches Bauernleben. 1936.
Saure, Wilhelm: Reichsnährstandgesetze. 1935.
Schöll, Friedrich: Nordische Lebensbejahung oder christlicher Erlösungsglaube. 1935.
Schönfelder, Heinrich: Deutsche Reichsgesetze. 1935.
Sering, Max: Agrarkrisen und Agrarzölle. 1925.
Siebarth, Werner: Hitlers Wollen. 1936.

Lebenslauf.

Am 3. November 1905 wurde ich, Schautan W u , als Sohn des Schuldirektors We-Chin Wu zu Schiuling, Provinz Anwei, China geboren. Von 1911 bis 1923 besuchte ich die Volksschule in Schiuling und das 1. Provinzialgymnasium der Provinz Kiangsu in Nanking. Dann erlernte ich in der Staatlichen Tung-Chi Universität zu Woosung bei Schanghai die deutsche Sprache und studierte in der Waseda-Universität zu Tokio in Japan Staatswissenschaften. Von Juni 1931 bis Mai 1934 war ich in der National-Kommission für Prüfung und Auslese als Beamter, dann in der National-Kommission für das Militärwesen als Sekretär und in der Zentral-Offiziersschule in Nanking als Leiter der politischen Schulung tätig. Im Juli 1934 machte ich eine Studienreise nach Deutschland und studierte darauf 6 Semester an der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin, und zwar Pädagogik, Philosophie und Staatswissenschaften bei den Herren Professoren Alfred Baeumler, Eduard Spranger, Nicolai Hartmann, Jens Jessen, Werner Sombart und anderen Professoren und Dozenten.